

Anlage II
zur Aktenordnung

Verzeichnis der Muster und Listen

Muster	1	Aufgehoben
Liste	2	Fristen und Termine
Liste	3	Allgemeines Register
Liste	4	Urkundssachen I, II, III
Muster	4 a	Register für Erklärungen nach Art. 234 § 4 Abs. 2 EGBGB
Liste	4 b	Urkundssachen II (Angelegenheiten der Beratungshilfe)
Liste	5	Erbrechtssachen IV, VI
Liste	5 a	Erfassungsliste der Verwahrungsdaten für Verfügungen von Todes wegen
Liste	6	Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts VII, VIII, X
Liste	7	Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts (für X-Sachen)
Liste	7 a	Adoptionssachen
Liste	7 b	Betreuungssachen XVII
Liste	8	Nachweisung
Liste	9	Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen
Liste	9 a	Verfahren auf vormundschafts- oder familiengerichtlicher Genehmigung zur Unterbringung oder Anordnung der Unterbringung
Liste	10	Eingangsliste für Grundbuchsachen
Muster	10 a	Merkblatt nach § 21 Abs. 1
Muster	10 b	Verzeichnis nach § 21 Abs. 2
Muster	10 c	Entfällt
Liste	11	Beteiligtendatenbank - Wohnungsblatt
Liste	12	Pachtkreditsachen Pk
Liste	13	Angelegenheiten der öffentlichen Register
Liste	14	Vollstreckungssachen (Abteilung I) J, K, L, N
Liste	14 a	Vorblatt in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen
Liste	15	Vollstreckungsregister (Abteilung II) M
Liste	16	Insolvenzverfahren IN, INK und IE
Liste	16 a	Schuldnerverzeichnis für Eintragungen gemäß § 915 ZPO i.V.m. § 1 Abs. 1 SchuVVO
Liste	16 b	Schuldnerverzeichnis für Eintragungen gemäß § 4 Abs. 2 GesO und § 26 InsO
Muster	17	Tabelle der in dem Gesamtvollstreckungsverfahren angemeldeten Forderungen
Muster	17 a	Entfällt
Muster	17 b	Entfällt
Liste	18	Landwirtschaftssachen des Amtsgerichts Lw
Muster	19	Aufgehoben
Liste	20	Zivilprozesssachen des Amtsgerichts C und H, des Landgerichts O und OH und des Oberlandesgerichts Sch und SchH
Liste	22	Familiensachen des Amtsgerichts F, FH
Liste	23	Berufungs- und Beschwerdesachen des Landgerichts S, SH und T und des Oberlandesgerichts U, UH und W
Muster	24	Aufgehoben
Muster	25	Aufgehoben

Liste	25 a	Berufungen und Beschwerden in Familiensachen des Oberlandesgerichts UF, UFH, WF
Muster	26	Aufgehoben
Liste	27	Gerichtliche Entscheidungen über Justizverwaltungsakte
Liste	27 a	Verwaltungsbeschwerden und Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellsachen)
Liste	28	Verfahren nach § 115 Abs. 2 Sätze 2, 3, § 116 GWB
Muster	29	Verhandlungskalender für Zivil- und Familiensachen des Amtsgerichts
Muster	30	Verhandlungskalender für Zivilsachen des Landgerichts und für Zivil- und Familiensachen des Oberlandesgerichts
Muster	31	Aufgehoben
Liste	32	Strafsachen und Bußgeldsachen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Js/Erstinstanzliche Strafsachen der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht OJs
Liste	33	Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt UJs
Liste	34	Privatklage- und Bußgeldsachen des Amtsgerichts Bs, OWi
Muster	34 a	Zählblatt für Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen
Liste	35	Einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs
Muster	36	Aufgehoben
Liste	37	Berichtsliste der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht
Muster	38	Register für Berufungen/Revisionen in Privatkligesachen des Landgerichts Ps/des Oberlandesgerichts Vs
Liste	39	Revisionen in Strafsachen/Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen Ss
Liste	40	Beschwerdeliste der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Zs
Liste	41	Beschwerden in Strafsachen und Bußgeldverfahren des Landgerichts Qs und des Oberlandesgerichts Ws
Muster	42	Kalender für Hauptverhandlungen in Strafsachen und Bußgeldsachen
Muster	43	Register für Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer
Liste	44	Bewährungsaufsichtssachen
Liste	44a	Führungsaufsichtssachen
Muster	45	Kalender für Haftprüfungen des Oberlandesgerichts
Muster	46	Aufgehoben
Muster	47	Aufgehoben
Liste	48	Zivilsachen Hs
Muster	49	Register für Zivilsachen Rs
Liste	50	Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen Ausl
Muster	51	Aufgehoben
Liste	52	Aktenkontrolle in Strafsachen und Bußgeldsachen
Liste	53	Haftmerkzettel
Liste	53 a	Freiheitsentziehende Maßnahmen
Muster	54	Liste der Überführungsstücke
Muster	54 a	Verzeichnis der Überführungsstücke
Liste	55	Vollstreckungssachen VRs
Liste	56	Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen VRJs
Muster	57	entfällt
Muster	58	Karteikarte für die Bewegungskartei

Muster	59	Zählblatt für Bußgeldsachen
Liste	60	Vorverfahren in Berufsgerichts-, Anwaltsgerichts- und Disziplinarsachen
Liste	61	Erstinstanzliche Verfahren in Dienstgerichts-, Berufsgerichts- und Notarsachen
Liste	62	Berufungs- und Beschwerdeverfahren in Dienstgerichts- und Berufsgerichtssachen

Muster 1 (Aufgehoben)

Liste 2 (§ 6 Abs. 1)**Termine und Fristen**

Zu erfassen sind:

1. Geschäftsnummer
2. Bezeichnung der Sache (z.B. Müller ./ Maier)
3. Terminstag
4. Terminsstunde (soweit erforderlich)
5. Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter (soweit nicht anhand der Geschäftsnummer ersichtlich)
6. Datum, an dem die Akten vorgelegt worden sind
7. Zusätzliche Bemerkungen

Liste 3 (§ 8 Abs. 1)**Allgemeines Register**Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Darunter Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe
 - a) an die RichterIn/den Richter
 - b) an die Rechtspflegerin/den Rechtspfleger
 - c) an die Geschäftsstelle
3. Tag des Eingangs
4. Bezeichnung der ersuchenden Behörde, Name und Wohnort des Gesuchstellers oder des sonst Beteiligten
5. Bei Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe: Bezeichnung der Angelegenheit
6. Kurze Angabe des Inhalts des Ersuchens oder der Schrift
7. Vermerk über den Verbleib des Eingangs
8. Bemerkungen

Erläuterungen:

1.
Ob das Ersuchen unter 2 a), b) oder c) zu erfassen ist, hängt von seinem Inhalt ab, nicht davon, ob es an die RichterIn/den Richter, die Rechtspflegerin/den Rechtspfleger oder an die Geschäftsstelle gerichtet ist. Anträge nach dem EG-Prozesskostenhilfegesetz sind besonders kenntlich zu machen.
2.
Schriftstücke, die ohne sachliche Verfügung an ein anderes Gericht (eine andere Behörde) abzugeben sind, sind **nicht** unter 2 a) bis c) zu erfassen.
3.
Abweichend von Nr. 2 sind Klagen und Anträge, die zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Rechtsantragstelle) aufgenommen und an die zuständigen Gerichte (Behörden) weitergeleitet werden, unter 2 c) zu erfassen. Erklärungen und Anträge, deren Entgegennahme dem Rechtspfleger vorbehalten sind, sind unter 2 b) zu erfassen.
4.
In Nachlasssachen sind die an den Rechtspfleger gerichteten Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe getrennt von den sonstigen Ersuchen zu erfassen.
5.
Bei der Staatsanwaltschaft ist das Feld 2 „Darunter Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe“ in folgende 2 Teilfelder zu zerlegen:
 - a) Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe
 - b) sofort abgegebene Anzeigen und solche Mitteilungen, die nicht auf eine Strafverfolgung abzielen.
 Verfahren zur DNA-Identitätsfeststellung sind besonders kenntlich zu machen, soweit ihre Erfassung nicht auf andere Weise sichergestellt ist. Bei den unter 5 b) erfassten Angelegenheiten sind Abgaben innerhalb der Behörde besonders kenntlich zu machen.

6.

Bei Rechts-/Amtshilfeersuchen sind Abgaben innerhalb des Gerichts/der Behörde besonders kenntlich zu machen.

7.

Bei Anträgen nach § 51 RVG sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.“

**Liste 4 (§ 25 Abs. 1)
Urkundssachen I, II, III**

Zu erfassen sind:

1. Tag der Beurkundung oder des Eingangs der ersten Schrift
2. Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der/des Beteiligten
3. Bezeichnung der Angelegenheit
4. Jährlich fortlaufende Nummer der
Beurkundungen (I)
sonstigen Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens (II)
Standesamtssachen (III)
5. Angabe über den Verbleib
6. Bemerkungen (ggf. auch Wert des Gegenstandes)

Erläuterungen

1. Die Verfahren werden nach Registerzeichen jeweils unter getrennter Nummernfolge erfasst.
2. Erfasst werden Angelegenheiten unter I, sobald die Beurkundung erfolgt ist, bei den Angelegenheiten unter II bereits mit dem Eingang der ersten Schrift. Ein im Teilungsverfahren vor dem Gericht beurkundeter Auseinandersetzungsvertrag ist auch dann zu erfassen, wenn er unter Anwendung des § 93 Abs. 2 FGG zu Stande gekommen ist.
3. Sind in der Verhandlung mehrere Geschäfte beurkundet, wird die Sache dennoch nur unter einer Nummer erfasst. Gesondert aufgenommene Verhandlungen sind besonders zu erfassen, auch wenn sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Wird die Todeserklärung, die Aufhebung der Todeserklärung oder die Feststellung des Todes und der Todeszeit mehrerer Personen in einem Antrag begehrt, so ist der Antrag nur unter einer Nummer zu erfassen.
4. Die Beurkundung der Änderung, Ergänzung oder Wiederaufhebung einer früher beurkundeten Verhandlung ist selbstständig zu erfassen, aber zu dem Vorgang zu nehmen. Entsprechend ist mit Anträgen auf Aufhebung einer Todeserklärung zu verfahren.
5. Wenn das Schriftstück zu anderen Akten genommen oder an eine andere Behörde der Dienststelle abgegeben wird, ist dies bei der Angabe über den Verbleib der Akte zu erfassen.
6. Bei den Standesamtssachen ist der Standesamtsbezirk anzugeben.
7. Bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben kann der in § 25 Abs. 4 S. 1, 2 vorgeschriebene Vermerk erfasst werden.

Muster 4 a (§ 25 Abs. 4 S. 4-10)**Register für Erklärungen nach Art. 234 § 4 Abs. 2 EGBGB
(Teilregister für II-Sachen)**

Laufende Nummer	Familienname, Vorname und Wohnort der Beteiligten Datum der notariellen Beurkundung	a) Sitz des Güterrechtsregistergerichts b) Nummer des Güterrechtsregisters
1	2	3
1 a)	<u>Schmitz</u> , Marianne, geb. Pfeil, Potsdam, 28.12.1991	a) AG Potsdam
1 b)	<u>Schmitz</u> , Anton, Potsdam, 4.1.1991	b) GR 44
2 a)	<u>Gerber</u> , Fritz Strausberg, 5.9.1991	a) AG Strausberg
2 b)	<u>Gerber</u> , Ilse Strausberg, 5.9.1991	b) GR 58

Liste 4 b (§ 25 Abs. 1, 3)

Urkundssachen II
Angelegenheiten der Beratungshilfe

Zu erfassen sind:

1.
Jährlich fortlaufende Nummer der Beratungshilfe
2.
Tag des Eingangs der ersten Schrift
3.
Familiennamen, Vorname und Wohnort der/des Rechtssuchenden
4.
Bezeichnung der Angelegenheit
5.
Das Amtsgericht hat einen Berechtigungsschein erteilt auf unmittelbaren Antrag der/des Rechtssuchenden
6.
Das Amtsgericht hat einen Berechtigungsschein erteilt auf einen mit Hilfe einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts oder/und nachträglich gestellten Antrag
7.
Das Amtsgericht hat den Antrag auf Beratungshilfe schriftlich zurückgewiesen.
8.
Beratung und Auskunft (Nr. 2501, 2502 VV zum RVG)
9.
Vertretung (Nr. 2503 bis 2507 VV zum RVG)
10.
Mitwirkung an Einigung oder Erledigung der Rechtssache (Nr. 2508 VV zum RVG)
11.
Übermittlung oder Ablehnung eines Ersuchens gemäß § 10 Abs. 3 BerHG
12.
Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Die Erfassung setzt einen schriftlichen oder zu Protokoll erklärten Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe voraus.
2. Für jede rechtsuchende Person ist jeweils nur eine der unter 5 bis 7 genannten Verfahrensarten zu erfassen. Dasselbe gilt für die Angaben zu 8 bis 10. Treffen in derselben Sache mehrere Angaben zu 8 bis 10 zu, so hat die Angabe zu 10 Rang vor der Angabe zu 9 und die Angabe zu 9 Rang vor der Angabe zu 8.
3. Die Angaben 8 bis 10 ergeben sich aus der Festsetzung der Vergütung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts. Wenn dieselbe Angelegenheit bereits in einem früheren Jahr zu einer Erfassung der Angabe zu 1 bis 6 geführt hat; ist die Sache nicht unter einer neuen laufenden Nummer zu erfassen. Bei den Angaben zu 8 bis 10 ist in diesem Fall auf das früher zugeteilte Aktenzeichen zu verweisen.

Liste 5 (§ 27 Abs. 1, § 28)**Erbrechtssachen IV, VI**Zu erfassen sind:

1. Tag des Eingangs der ersten Schrift
2. Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Verfügenden/des Verfügenden, der Erblasserin/des Erblassers oder Bezeichnung der Teilungsmasse
3. a) Jährlich fortlaufende Nummer der bei dem Gericht eingegangenen oder verwahrten Verfügungen von Todes wegen (IV)
b) Nummer der Erfassungsliste der Verwahrungsdaten für die in besonderer amtlicher Verwahrung befindlichen Verfügungen von Todes wegen
c) eröffnet am
d) zurückgegeben am
4. Jährlich fortlaufende Nummer der sonstigen Handlungen des Nachlassgerichts (VI)
5. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Die Nummernfolge der Angaben zu 3 a) und 4 wird getrennt erfasst. Die in die Zuständigkeit der Richterin bzw. des Richters fallenden sonstigen Handlungen des Nachlassgerichts sind besonders kenntlich zu machen (z. B. bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben).
2. Jede Verfügung von Todes wegen ist neu zu erfassen; gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge sind jedoch nur unter einer laufenden Nummer zu erfassen. Da aber über mehrere Verfügungen derselben Person nur ein Aktenstück zu führen ist, ist die Abgabe der Vorgänge zu den Akten über eine frühere Verfügung bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben zu erfassen.
3. Die von einem anderen Gericht abgegebenen Testamentsakten sind neu zu erfassen. Wird eine Verfügung von Todes wegen nach der Eröffnung zur weiteren Aufbewahrung übersandt, so ist bei den Angaben zu 3 c) der Tag zu erfassen, an dem sie bei dem übersendenden Gericht eröffnet worden war.
4. Wird ein eröffnetes gemeinschaftliches Testament (Erbvertrag) in die besondere amtliche Verwahrung zurückgebracht, so ist die Erfassung bei den Angaben zu 3 b) zu berichtigen und der Sachverhalt bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben zu erläutern; eine Neuerfassung findet aus diesem Anlass nicht statt. Die an die Amtsgerichte abgelieferten gemeinschaftlichen Testamente und Erbverträge, die nach dem Tode der oder des Erstverstorbenen gemäß § 27 Abs. 13 Satz 2 und 3 bei den Nachlassakten verbleiben, werden aus diesem Anlass ebenfalls nicht neu erfasst.
5. Bei den lediglich zur Eröffnung abgelieferten Verfügungen hat die Beamtin (Angestellte) oder der Beamte (Angestellter) der Geschäftsstelle den Empfang bei den Angaben zu 3 b) durch Angabe des Namens und des Tages zu dokumentieren.
6. Für unterschiedliche Verfahrensarten (z. B. Testamentsvollstreckung, Nachlasspflegschaft oder -verwaltung, Vermittlung der Erbauseinandersetzung) erfolgt die Erfassung **jeweils** unter einem neuen Geschäftszeichen. Soweit zu einem dieser Verfahren eine weitere Tätigkeit des Nachlassgerichts erforderlich ist (z. B. Ein-

ziehung des Testamentsvollstreckerzeugnisses, Weiterführung der Nachlasspflegschaft) wird das Verfahren unter diesem Geschäftszeichen fortgeführt und nicht neu erfasst. Ist eine Sache bereits unter dem Registerzeichen VI erfasst, so werden Erklärungen über die Erbausschlagung und falls ein Erbschein erteilt ist, weitere Anträge auf Erteilung von Erbscheinen nach derselben Erblasserin oder demselben Erblasser ohne Neuerfassung zu den früheren Akten genommen. Dies gilt auch, wenn die Akten bereits weggelegt sind. Die Kraftloserklärung eines Erbscheines oder eines ähnlichen Zeugnisses wird als Fortsetzung des früheren Verfahrens behandelt und nicht neu erfasst. Eine Neuerfassung unterbleibt, wenn das Nachlassgericht erst nach Eingang einer Mitteilung oder einer Abgabeverfügung des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin tätig wird (§ 73 Abs. 1 FGG i. V. m. §§ 7 und 6 Abs. 2 ZustErgG, § 73 Abs. 2 FGG).

Liste 5a (§ 27 Abs. 4)**Erfassungsliste der Verwahrungsdaten für Verfügungen von Todes wegen**Zu erfassen sind:

1. Laufende Nummer
2. Tag der Annahme
3. Aktenzeichen
4. Genaue Bezeichnung der Verfügung von Todes wegen und ihres Verschlusses (vorgegebener Text):

Ein mit dem Dienstsiegel der Notarin bzw. des Notars bzw. des Amtsgerichts

.....
 verschlossener Umschlag, der nach der Aufschrift das Testaments bzw. das gemeinschaftliche Testament bzw. den Erbvertrag
 des.....

.....
 errichtet am URNr. enthält

5. Tag der Herausgabe

6.

a) Empfänger (Rechtspflegerin/Rechtspfleger und Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle als Verwahrungsbeamtinnen/Verwahrungsbeamte)

b) zum Vorgang (Aktenzeichen)

7. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Gelangt eine Verfügung von Todes wegen, die bis dahin bei einem anderen Amtsgericht verwahrt wurde, zur Verwahrung, so ist bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben das Jahr der ersten Hinterlegung zu erfassen.
2. Wird eine aus der Verwahrung herausgegebene Verfügung von Todes wegen von neuem verwahrt, so ist sie neu zu erfassen; bei der alten Erfassung ist auf die neue zu verweisen.

Liste 6 (§ 29 Abs. 1)
Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts VII, VIII, X

Zu erfassen sind:

1. Laufende Nummer
2. Eingang der ersten Schrift
3. Familienname, Vorname und Wohnort der Beteiligten (Eltern, Mündel, Pflegebefohlenen usw.)
4. Geburtstage der Mündel, Pflegebefohlenen, unter elterlicher Sorge stehenden Kinder
5. Gegenstand der Angelegenheit
 - a) Vormundschaft (VII)
 - b) Pflegschaft (VIII)
 - c) 1. Andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten (X)
 2. Gegenstand
6. (zu VII und VIII)
 - a) Mit Rechnungslegung (§§ 1840, 1841, 1915 BGB)
 - b) Sonstige
7. Bemerkungen
8. Jahr der Aktenweglegung

Erläuterungen:

1. Die Erfassung erfolgt nach Anordnung der Behördenleitung jahrgangsweise oder fortlaufend. Sie gilt ohne Unterschied für alle hier zu erfassenden Angelegenheiten.
2. Geht eine Pflegschaft oder andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheit in eine Vormundschaft usw. unmittelbar über oder umgekehrt, so ist die Sache nicht neu zu erfassen, der Übergang ist bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben unter Angabe des Jahrs des Übergangs zu erfassen. Die Akten werden unter der bisherigen Nummer fortgeführt. Geht eine Vormundschaft, Pflegschaft oder andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheit unmittelbar in eine Betreuung über, so ist nach Erfassung der Sache als Betreuungssache nach Maßgabe der Liste 7b das Aktenzeichen des Betreuungsverfahrens bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben zu erfassen.
3. Pflegschaften, die in bereits anhängigen Vormundschaften oder Pflegschaften oder als weitere selbstständige Pflegschaft neben einer schon bestehenden angeordnet werden, sind nicht neu zu erfassen. Abwesenheitspflegschaften, die vom Nachlassgericht für ein Auseinandersetzungsverfahren angeordnet werden, sind nicht zu erfassen.
4. Werden hinsichtlich derselben Beteiligten mehrere unter X zu zählende Angelegenheiten gleichzeitig anhängig, so sind sie lediglich unter einer Nummer zu erfassen. Das Gleiche gilt für später anhängig werdende auf dieselben Beteiligten sich beziehende Angelegenheiten dieser Art, solange die Weglegung der vorhandenen Akten noch nicht verfügt ist; die Schriften der späteren Angelegenheiten werden dann zu den Akten der früheren Angelegenheit genommen.
5. Bei der Beendigung der Vormundschaft oder Pflegschaft ist der Name der Betroffenen besonders zu kennzeichnen.
6. Vormundschaften und Pflegschaften über mehrere Geschwister sowie andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten, die mehrere Geschwister gemeinsam betreffen, sind unter einer Nummer zu erfassen. Vormundschaften über

mehrere Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, sind dagegen regelmäßig für jedes Kind unter einer besonderen Nummer zu erfassen.

**Liste 7 (§ 29 Abs. 1)
Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts
(für X-Sachen)**

Zu erfassen sind:

1. Laufende Nummer
2. Familienname, Vorname und Wohnort der Beteiligten (Eltern, Mündel, Pflegebe-
fohlene usw.)
3. Gegenstand und Bemerkungen
4. Jahr der Weglegung

Erläuterung:

Die Erfassung erfolgt nach Anordnung der Behördenleitung jahrgangsweise oder
fortlaufend.

**Liste 7a (§ 29 Abs. 9)
Adoptionssachen**

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2.
 - a) Name, Vorname, Wohnort der Angenommenen
 - b) Name, Vorname, Wohnort der Annehmenden
3. Bemerkungen
4. Jahr der Weglegung

Erläuterungen

Sämtliche auf eine Adoption sich beziehende Vorgänge werden, auch wenn sie die gleichzeitige Annahme mehrerer Kinder betreffen, unter einem Registerzeichen in einem Aktenstück geführt. Anträge auf Aufhebung eines Annahmeverhältnisses sind unter einer neuen Nummer zu erfassen.

**Liste 7b (§ 29 Abs. 10)
Betreuungssachen XVII**

Zu erfassen sind:

1. Laufende Nummer
2. Familienname, Vorname und Wohnort der Betroffenen
3. Geburtstag der Betroffenen
4.
 - a) mit Rechnungslegung (§§ 1908 i, 1840 BGB)
 - b) sonstige
5. Bemerkungen
6. Jahr der Weglegung

Erläuterungen:

1. Die Verfahren müssen anhand der Angaben zu 4 a und 4 b getrennt auszählbar sein.
 2. Vorläufige Betreuungen sind wie Betreuungen zu behandeln. Die Bestellung einer Verfahrenspflegerin bzw. eines Verfahrenspflegers ist nicht besonders zu erfassen.
- Bei der Beendigung von Betreuungen ist der Name der betreuten Person besonders zu kennzeichnen.

**Liste 8 (§ 28 Abs. 7, § 29 Abs. 7)
Nachweisung**

Zu erfassen sind:

1. Geschäftsnummer
2. Name, Vorname, ggf. Geburtsname der bzw. des Betreuten/des Mündels/der Erblasserin bzw. des Erblassers
3. grundlegendes Vermögensverzeichnis (unter Angabe der Blattzahl)
4. weitere (ergänzende) Verzeichnisse (unter Angabe der Blattzahl)
5. Rechnungsjahr vom bis..... (unter Angabe der Blattzahl)
6. Rechnungslegungen
 - a) Rechnungsjahr
 - b) Datum der Prüfung (unter Angabe der Blattzahl)
7. Bemerkungen

Liste 9 (§ 29 b Abs. 1)**Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen**Zu erfassen sind:

1. Laufende Nummer
2. Tag des Eingangs der 1. Schrift (Antrag)
3. Antragstellende Behörde oder Anstalt
4. a) Familienname, Vorname, Wohnsitz (Aufenthalt) der betroffenen Personen
b) Geburtstag der betroffenen Personen
5. Unterbringungsgrund und Unterbringungsort
6. Antrag ist gestellt aufgrund des
 - a) Bundesgesetzes
 - aa) Verfahren über Abschiebungshaft gemäß § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Abs. 4 und § 57 Abs. 3 AufenthG
 - bb) sonstige Verfahren
 - b) aa) § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG
bb) sonstigen Landesgesetzen
7. Entscheidung des Amtsgerichts - Unterbringung
 - a) einstweilig angeordnet am
 - b) endgültig angeordnet am
 - c) abgelehnt am
8. Beschwerde eingelegt und weitergeleitet am
9. Entscheidung des Beschwerdegerichts (LG, OLG)
10. untergebracht bis
11. Erledigung des Verfahrens
12. Bemerkungen
13. Jahr der Aktenweglegung

Erläuterungen:

1. Die Erfassung erfolgt nach Anordnung der Behördenleitung jahrgangsweise oder fortlaufend. Sie gilt ohne Unterschied für alle hier zu erfassenden Angelegenheiten (Bundes- und Landessachen). Nach Erledigung einer Sache ist die laufende Nummer als erledigt zu kennzeichnen. Unter 6 a) und 6 b) ist eine 1 zu erfassen; die Erfassungen werden gesondert gezählt.

2. Zu den unter 6 a) aa) zu erfassenden Verfahren gehören auch die Verfahren über die Abschiebehaft nach dem Asylverfahrensgesetz (Asylverfahrenshaft).
3. Hat ein anderes Gericht als das datenerfassende Amtsgericht die erstmalige Unterbringung angeordnet, ist dieses Gericht unter 7 zu erfassen.
4. Unter 12 sind Anträge gemäß § 70I FGG zu erfassen.

Liste 9a (§ 29 a Abs. 2)
Verfahren auf vormundschafts- oder familiengerichtlicher Genehmigung zur
Unterbringung oder Anordnung der Unterbringung

Zu erfassen sind:

1. Aktenzeichen
2. Eingang der ersten Schrift
3. Verfahren nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a FGG
4. Verfahren nach § 70 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 b, Nr. 2 FGG
5. Anordnung nach § 1846 BGB

Erläuterungen:

1. Zu erfassen ist auch die Anordnung einer vorläufigen Unterbringung (§ 70h FGG). Die erste endgültige Unterbringung nach vorangegangener vorläufiger Unterbringung ist nicht neu zu erfassen.
2. Verfahren auf Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme (§ 70i Abs. 2 FGG) sind bei dem unter 1. erfassten Aktenzeichen besonders kenntlich zu machen.

Liste 10 (§ 21 Abs. 5)**Eingangsliste für Grundbuchsachen**Zu erfassen sind:

1. a) Laufende Nummer
b) Geschäftsnummer
2. Zahl der eingegangenen Urkunden bzw. behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen zur
 - a) Begründung und Veränderung von Eigentum und Erbbaurecht
 - b) Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abteilung II und III
 - c) Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum
3. Fortführungsnachweise
4. Tag des Eingangs des auf die Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens
5. Tag der Erledigung
6. Wert des Gegenstandes
7. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. In Grundbuchsachen werden nur die eingereichten Urkunden bzw. die eingehenden behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen, die eine oder mehrere zur Eintragung erforderliche Erklärung (§§ 19, 20 GBO) enthalten, erfasst. Es werden nur Urkunden/behördliche oder gerichtliche Ersuchen erfasst, die Auflassungen, Bestellung, Änderung des Inhalts oder Übertragung eines Erbbaurechts, vertragsgemäße Einräumung von Wohnungs- und/oder Teileigentum bzw. Wohnungs- und/oder Teilerbbaurecht, Pfandfreigaben, Verteilung gemäß § 1132 Abs. 2 BGB und/oder Eintragungs- bzw. Löschungsbewilligungen enthalten. Bei der Eigentumsumschreibung wird nur die Auflassung erfasst, unabhängig davon, in wie vielen Urkunden das Geschäft abgewickelt wird (getrennte Beurkundung von Angebot und Annahme, gesondert beurkundete Identitätserklärung). Urkunden, die sowohl die Begründung oder Veränderung von Eigentum und Erbbaurechten als auch von Rechten in Abteilung II und III betreffen, sind nur bei Nr. 2 a) zu berücksichtigen. Urkunden, die sowohl die Begründung, Aufteilung oder Veränderung von Wohnungs- und/oder Teileigentum als auch von Rechten in Abteilung II und III betreffen, sind nur bei Nr. 2 c) zu berücksichtigen. Soweit ein Antrag auf eine bereits bei den Akten befindliche Urkunde Bezug nimmt, wird diese nicht erneut erfasst, es sei denn, es handelt sich um einen Antrag auf Eintragung des Eigentumswechsels nach vollzogener Eintragung der Auflassungsvormerkung. In diesem Fall ist bei dem Antrag auf Eintragung der Auflassungsvormerkung zunächst eine Erfassung in Spalte 2b, bei dem Antrag auf Eigentumsumschreibung eine Erfassung in Spalte 2a vorzunehmen. Die einseitige Erklärung einer Eigentümerin bzw. eines Eigentümers nach § 8 WEG ist als **eine** Urkunde (Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum) zu erfassen.

sen. Eine aufgrund einer Zwischenverfügung geänderte Urkunde ist **nicht** erneut zu erfassen. Jeder Fortführungsnachweis ist nur einmal zu erfassen, auch wenn er mehrere Grundstücke betrifft. Bei der Übernahme von Änderungen aufgrund Flurbereinigung oder Umlegung ist jedes betroffene Grundbuchblatt oder in Ermangelung eines solchen jedes Umlegungsverzeichnis/jeder Abfindungsnachweis zu erfassen; in diesen Fällen sind separat eingehende Urkunden/behördliche oder gerichtliche Ersuchen nicht gesondert zu erfassen. Diese Verfahren sind bei Nr. 6 „Bemerkungen“ besonders kenntlich zu machen.

2. Nicht erfasst werden selbstständige Urkunden, die nur Vollmachten, Genehmigungen, Zustimmungserklärungen, z. B. des Grundstückseigentümers zur Löschung von Grundpfandrechten oder des Verwalters gemäß § 12 WEG, Erbscheine, Verfügungen von Todes wegen, Registerauszüge usw. enthalten. Ausnahmen bestehen nur bei Grundbuchberichtigungen. Hier werden die Urkunden erfasst, die die Unrichtigkeit des Grundbuchs nachweisen, z. B. Erbscheine, Verfügungen von Todes wegen, Registerauszüge, Erbteilsübertragungsverträge, Güterrechtsverträge, Sterbeurkunden bei Löschung von auf Lebenszeit beschränkten Rechten, löschungsfähige Quittungen.
3. Die Wertangabe unterbleibt, wenn der Geschäftswert 10.000 EUR nicht übersteigt oder eine Eintragungsgebühr nicht zu erheben ist.

Muster 10 a (§ 21 Abs. 1)**Merkblatt**

Zu den Grundakten von Blatt		
ist am	Uhrzeit	
☐ ein Antrag	☐ ein Ersuchen	auf Eintragung
eingegangen, der/das sich auch auf das Grundstück		
Grundbuch von	Blatt	bezieht.
Ort und Datum Unterschrift		

Erledigungsvermerk

Verfügung betreffend Eintragung vom		
im Grundbuch von Blatt		
Bestandsverzeichnis zu lfd. Nr.	Sp.	
.....	Sp.	
Abt. I zu lfd. Nr.	Sp.	
Abt. II zu lfd. Nr.	Sp.	
Abt. III zu lfd. Nr.	Sp.	
befindet sich in den Grundakten von Blatt		
Ort und Datum Unterschrift		

Grundbuch von	Blatt
---------------	-------

Muster 10 b (§ 21 Abs. 2)

[illegible]

Muster 10 c (Entfällt)

Liste 11 (§ 21 Abs. 8)**Beteiligtendatenbank - Wohnungsblatt**

Zu erfassen sind:

1.
Bezeichnung des Grundbuchs (Bezirk, Blatt)
2.
Beteiligtendaten
 - 2.1
Anrede
 - 2.2
Vorname
 - 2.3
Nachname, Firma/Sitz
 - 2.4
Geburtsdatum
 - 2.5
Geburtsname
 - 2.6
Titel, Namenszusatz
3.
Anschrift der bzw. des Beteiligten
 - 3.1
Straße
 - 3.2
Postleitzahl
 - 3.3
Ort
 - 3.4
Land
4.
Geschäftsnummer der bzw. des Beteiligten"

**Liste 12 (§ 22 Abs. 1)
Pachtkreditsachen Pk**

Zu erfassen sind:

1. Laufende Nummer
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift
3. Familienname, Vorname (ggf. auch Geburtsname), Beruf und Wohnort der Pächterin/des Pächters
4. Bezeichnung des Pachtkreditinstituts
5. Betrag des Darlehns in EURO
6. Bezeichnung des Pachtkreditinstituts, an das die Forderung abgetreten ist
7. Ein Verpfändungsvertrag ist niedergelegt am
8. Der Verpfändungsvertrag ist an die Pächterin/den Pächter herausgegeben am
9. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Die Nummer wird fortlaufend vergeben.
2. Die Verpfändungsanträge sind unverzüglich nach der Niederlegung, jedenfalls noch an demselben Tage, zu erfassen. Spätere Anzeigen über Abtretung der Darlehnsforderung sind bei den unter 6 genannten Angaben nachträglich zu erfassen. Auf später eingehende Anzeigen über den Ausschluss von Inventarstücken aus der Verpfändung (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. August 1951 - Bundesgesetzblatt I S. 494) ist bei den für Bemerkung vorgesehenen Angaben hinzuweisen.
3. Mehrere Verpfändungsangelegenheiten, die dieselbe Pächterin oder denselben Pächter und dasselbe Inventar betreffen, sind je besonders zu erfassen, aber zu einer Blattsammlung zu nehmen; bei den für Bemerkung vorgesehenen Angaben ist bei der alten Erfassung auf die neue zu verweisen.

Liste 13 (§ 23 Abs. 1 Satz 1)**Angelegenheiten der öffentlichen Register**Zu erfassen sind:

1. a) Laufende Nummer
b) Geschäftsnummer
2. Anzahl der eingereichten Urkunden bzw. der behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen, die eine oder mehrere zur Eintragung erforderliche Erklärungen enthalten, zu
 - a) dem Handelsregister A
 - b) dem Handelsregister B
 - c) dem Vereinsregister
 - d) den sonstigen Registern (Genossenschafts-, Partnerschafts-, Güterrechts-, Geschmacksmuster-, Schiffs- und Schiffsbauregister)
3. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. In Handelsregistersachen werden nur die Urkunden, die Anträge enthalten, die zu einer Eintragung im Register führen sollen, sowie die behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen, Mitteilungen und Anzeigen, die zu einer Eintragung führen (z. B. Amtslöschungsverfahren, Mitteilungen gemäß §§ 23, 31 InsO), erfasst. Sind mehrere zur Eintragung erforderliche Erklärungen (z. B. Anmeldungen) in einer Urkunde enthalten, wird diese nur einmal erfasst. Wird ein einheitlicher Rechtsvorgang von mehreren Personen in getrennten Urkunden angemeldet (z. B. von mehreren vertretungsberechtigten Personen), ist nur eine Urkunde zu zählen. Nicht erfasst werden selbstständige, nicht auf eine Eintragung gerichtete Urkunden (z. B. Vollmachten, Genehmigungen, Gesellschaftsverträge und Veränderungsmitteilungen dazu, Gesellschafterbeschlüsse, Geschäftsanteilsübertragungsverträge, Bilanzen usw.). Eine aufgrund einer Zwischenverfügung geänderte Urkunde ist **nicht** erneut zu erfassen. Bei den unter 2 b) erfassten Urkunden sind die in die Zuständigkeit der Richterin bzw. des Richters fallenden Urkunden besonders kenntlich zu machen (z. B. bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben). Die Erfassung ist nicht auf inländische Handelsformen beschränkt.
2. Enthält eine Urkunde Erklärungen, die **mehrere Register eines Registergerichts** betreffen, wird die Urkunde nur bei dem Register erfasst, bei dem der Schwerpunkt der Eintragung liegt. Enthält eine Urkunde Erklärungen, die **mehrere Registergerichte** betreffen, wird die Urkunde bei jedem beteiligten Registergericht erfasst. Daher ist in den beispielhaft genannten Fällen wie folgt zu verfahren:

Errichtung einer Zweigniederlassung gemäß § 13 HGB:

Erfassung der Anmeldeurkunde sowohl beim Gericht der Hauptniederlassung als auch beim Gericht der neuerrichteten Zweigniederlassung;

Eintragungen bei bestehenden Zweigniederlassungen gemäß § 13c HGB:

Erfassung der Anmeldeurkunde bei dem Gericht der Hauptniederlassung und den Gerichten der Zweigniederlassungen;

Sitzverlegung gemäß § 13h HGB:

Erfassung der Anmeldeurkunde beim Gericht des alten und des neuen Sitzes;

Verfahren nach dem Umwandlungsgesetz (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, formwechselnde Umwandlung):

Erfassung bei den Registergerichten jedes beteiligten Rechtsträgers, sofern die Rechtsträger bei den Registergerichten unterschiedlicher Orte eingetragen sind.

Eine Eintragungsnachricht eines anderen Gerichts (z.B. bei einer Sitzverlegung oder bei einer Verschmelzung mit Kapitalerhöhung) ist **nicht** gesondert zu erfassen.

3. In den übrigen Registern werden ebenfalls nur die Urkunden, die Anträge enthalten, die zu einer Eintragung im Register führen sollen, sowie die behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen, Mitteilungen und Anzeigen, die zu einer Eintragung führen, erfasst. Die zum Schiffs- und Schiffsbauregister eingereichten Urkunden sind besonders kenntlich zu machen (z. B. bei den für die Bemerkungen vorgesehenen Angaben).

Liste 14 (§ 14 Abs. 1)**Vollstreckungssachen (Abteilung I) J, K, L, N**Zu erfassen sind:

- Aktenzeichen,
- Tag des Eingangs der ersten Schrift,
- Bezeichnung der Gläubigerin bzw. des Gläubigers,
- ggf. Bezeichnung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
- Bezeichnung der Schuldnerin bzw. des Schuldners/der Gemeinschuldnerin bzw. des Gemeinschuldners,
- ggf. Bezeichnung der Antragsgegnerin bzw. des Antraggegners,
- Datum des Eröffnungsbeschlusses für Gesamtvollstreckungsverfahren,
- Datum der Ablehnung,
- Datum der Weglegung,
- Bemerkungen.

Erläuterungen:

1. Unter L ist auch die Zwangsliquidation einer Bahneinheit zu erfassen; sie ist unter „Bemerkungen“ besonders kenntlich zu machen.
2. ¹ Betrifft ein Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung mehrere Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, so erfolgt die Erfassung unter einem Aktenzeichen, wenn eine Verbindung gemäß § 18 ZVG möglich ist, sonst erfolgt getrennte Erfassung. ² Ordnet das Gericht später die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in getrennten Verfahren an, so behält eines das bisherige Aktenzeichen; die übrigen werden unter neuen Aktenzeichen erfasst. ³ Mehrere Verfahrensarten sind stets getrennt zu erfassen.
3. Die (Neu)Erfassung unterbleibt
 - a) beim Beitritt einer Gläubigerin bzw. eines Gläubigers zu einer bereits anhängigen Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung,
 - b) bei Eingang eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - c) bei Eingang eines Vollstreckungsantrages, sofern hierfür bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuerfassung auch dann, wenn der Vollstreckungsantrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht.
4. Eine Wiederversteigerung ist neu zu erfassen und unter „Bemerkungen“ erkennbar zu machen.
5. Bei den unter J, K und L erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.

Liste 14 a (§ 14 Abs. 4)**Vorblatt in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen**Zu erfassen sind:

- Aktenzeichen,
- Bezeichnung der Schuldnerin/der Schuldnerinnen, des Schuldners/der Schuldner, der Antragsgegnerin/der Antragsgegnerinnen, des Antragsgegners/der Antragsgegner,
- Name und Anschrift der Gläubigerin/der Gläubigerinnen, des Gläubigers/der Gläubiger/der Antragstellerin/der Antragstellerinnen, des Antragstellers/der Antragsteller,
- Datum des jeweiligen Anordnungsbeschlusses,
- Datum des jeweiligen Beitrittsbeschlusses,
- Datum des jeweiligen Einstellungsbeschlusses,
- Datum des jeweiligen Fortsetzungsbeschlusses,
- Datum des jeweiligen Aufhebungsbeschlusses,
- Bemerkungen.

Erläuterungen:

1. ¹ Es ist darauf zu achten, dass der Akte stets ein aktueller Auszug dieser Liste als Vorblatt vorangeheftet ist. ² Sofern eine Gläubigerin bzw. ein Gläubiger ihren bzw. seinen Antrag zurückgenommen hat und das Verfahren auf Betreiben einer anderen Gläubigerin bzw. eines anderen Gläubigers fortgesetzt wird, ist dies in geeigneter Weise kenntlich zu machen. ³ Die Fortsetzung eines eingestellten Verfahrens ist besonders zu kennzeichnen.
2. Die Angabe der jeweiligen Blattzahl soll den einzelnen Positionen als Zusatzinformation hinzugefügt werden.

Liste 15 (§ 14 Abs. 1)**Vollstreckungsregister (Abteilung II) M**Zu erfassen sind:

- Aktenzeichen,
- Tag des Eingangs der ersten Schrift,
- Bezeichnung der Gläubigerin bzw. des Gläubigers,
- ggf. Bezeichnung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (z. B. § 771 Abs. 3 ZPO),
- Bezeichnung der Schuldnerin bzw. des Schuldners,
- Bemerkungen.

Erläuterungen:

1. Wegen der Beschränkung der Neuerfassung bei Erinnerungen gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse und anderen Anträgen ist § 7 Abs. 4 Satz 3 zu beachten.
2. Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherungen von der Gemeinschuldnerin bzw. vom Gemeinschuldner im Gesamtvollstreckungs- bzw. Insolvenzverfahren (§§ 98, 101, 153 InsO) ist nicht einzutragen.
3. Anträge auf gleichzeitige Pfändung und Überweisung einer Forderung erhalten nur ein Aktenzeichen.
4. Ein Antrag ist auch dann nur unter einem Aktenzeichen zu erfassen, wenn er sich gegen mehrere Schuldnerinnen bzw. Schuldner richtet oder mehrere Gläubigerinnen bzw. Gläubiger beteiligt sind (z. B. im Fall des § 813 b ZPO); die einzelnen Schuldnerinnen bzw. Schuldner oder Gläubigerinnen bzw. Gläubiger sind in geeigneter Weise unterscheidbar aufzuführen (z. B. Beifügung kleiner Buchstaben).
5. Ist vor der Erledigung eines Antrages eine Verfügung über die Abgabe an das örtlich zuständige Gericht ergangen, so ist das Verfahren besonders kenntlich zu machen und bei der Auszählung wegzulassen.
6. ¹ Unter „Bemerkungen“ ist der Gegenstand der Angelegenheit in abgekürzter Form (z. B. Pf.Ü., V.S.) oder durch Angabe der verfahrensbestimmenden Vorschrift (z. B. § 829 ZPO, § 765 a ZPO) zu bezeichnen. ² Dieser Bezeichnung bedarf es nicht, wenn für einzelne Zwangsvollstreckungssachen Teillisten geführt werden.
7. Die (Neu)Erfassung unterbleibt
 - a) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO), sofern die Sache bereits bei dem Vollstreckungsgericht anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,

- b) bei Eingang eines Vollstreckungsantrags, sofern hierfür bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein eingehendes Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§1078 ZPO) läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuerfassung auch dann, wenn der Vollstreckungsantrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht,
 - c) wenn das Vollstreckungsgericht mit demselben Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mehrfach befasst wird (z. B. Entscheidungen über Widersprüche der Schuldnerin bzw. des Schuldners gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung; Entscheidung über den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls; Hinterlegung der abgenommenen eidesstattlichen Versicherung durch die Gerichtsvollzieherin bzw. den Gerichtsvollzieher).
8. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.
9. Anträge nach dem EG-Prozesskostenhilfegesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) besonders kenntlich zu machen.
10. Anträge nach dem EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) besonders kenntlich zu machen.

Liste 16 (§ 16)**Insolvenzverfahren**

- 1) Aktenzeichen gemäß §§ 4 Abs. 2, 16 Abs. 1
- 2) Tag des Eingangs der ersten Schrift
- 3) Bezeichnung der Schuldnerin oder des Schuldners (bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und ggf. der Geburtsname)
- 4) ggf. Bezeichnung einer antragstellenden Gläubigerin oder eines antragstellenden Gläubigers
- 5) Datum der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- 6) gemäß § 16 Abs. 2 angelegte Aktenbände
- 7) Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung
- 8) a) Datum der Beendigung
b) Grund der Beendigung
- 9) Datum der Weglegung
- 10) Bemerkungen

Erläuterung:

Als Datum der Beendigung gilt - auch bei Insolvenzverfahren mit anschließender Wohlverhaltensperiode - der Tag des Aufhebungsbeschlusses. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.

Liste 16 a (§ 17 Abs. 2)**Schuldnerverzeichnis für Eintragungen
gemäß § 915 ZPO i. v. m. § 1 Abs. 1 SchuVVO**Zu erfassen sind:

- Bezeichnung der Schuldnerin bzw. des Schuldners (Familiennamen, Vorname(n) und ggf. frühere oder sonstige Namen, z. B. Geburtsnamen, bzw. Firma, Vereinsname etc.),
- Geburtsdatum,
- Wohnort, Straße,
- Aktenzeichen des eintragenden Gerichts,
- Datum der eidesstattlichen Versicherung,
- Datum der Haftanordnung,
- ggf. Vollstreckungsgericht/-behörde mit Aktenzeichen,
- Bemerkungen.

Erläuterungen:

Unter „Bemerkungen“ sind insbesondere

- a) die Vollstreckung einer Haft, wenn sie 6 Monate gedauert hat,
- b) Berichtigungen gem. § 1 Abs. 4 SchuVVO zu erfassen.

Liste 16 b (§ 17 Abs. 10)

Schuldnerverzeichnis für Eintragungen gemäß § 4 Abs. 2 GesO und 26 InsO

- 1)
 - a) Familienname
 - b) Vorname
 - c) ggf. Geburtsname
 - d) Geburtsdatum (soweit bekannt)
- 2) Wohnort, Straße
- 3) sonstige Schuldnerbezeichnungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 SchuVVO
- 4) die Bezeichnung des Gesamtvollstreckungs- bzw. Insolvenzgerichts und seine Geschäftsnummer
- 5) das Datum der Abweisung des Antrages
- 6) Bemerkungen

Erläuterungen:

Berichtigungen gemäß § 1 Abs. 4 SchuVVO sind unter "Bemerkungen" kenntlich zu machen.

Muster 17 (§ 15 Abs. 4)**Tabelle der in dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der**

13 N 106/82 b

Beanspr. Vorrecht	Lfd. Nr.	Name, Beruf und Wohnort des Gläubigers	Vertreter des Gläubigers Hinweis auf die Vollmacht	Tag der Anmeldung	Angemeldeter Betrag DM
1	2	3	4	5	6
I	1	<u>I. Abteilung</u> Schulze, Herbert Berlin Bl. 24		4.1.83	825,--
II	1	Finanzamt Berlin Nr. 5043 Bl.31		5.1.83	47,91 125,85 173,76
-	1	<u>II. Abteilung</u> Schnell, Josef Gevelsberg Bl. 28	RA, Redlich Bl. 29	4.1.83	1.200,-- nebst 8% Zinsen ab 1.12.81

1. Für die Reihenfolge in der ersten Abteilung (Forderungen, für die ein Vorrecht in Anspruch genommen wird) gilt die Rangordnung des § 13 GesVollstrVO, dabei sind lediglich die Anträge der Gläubiger maßgebend.
2. Für jedes der Vorrechte ist in die erste Spalte eine römische Zahl einzutragen, auch wenn noch keine Anmeldung mit dem einen oder anderen Vorrecht eingegangen ist: In jeder Vorrechtsklasse beginnt die laufende Nummer mit 1. Dabei ist zwischen den einzelnen Vorrechten und für solche Vorrechtsklassen, zu denen noch keine Anmeldungen eingegangen sind, ein angemessener Raum offen zu lassen.
3. In der zweiten Abteilung (alle übrigen Forderungen) sind die Anmeldungen nach der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer einzutragen. Mehrere gleichzeitig angemeldete Forderungen desselben Gläubigers sind hintereinander und zwar jede unter einer besonderen Nummer zu vermerken.
4. Hat ein Gläubiger Forderungen zu beiden Abteilungen oder zu verschiedenen Vorrechten in der ersten Abteilung angemeldet, so ist jede Forderung an zutreffender Stelle besonders aufzuführen. Ebenso ist zu verfahren, wenn nur für einen Teil der angemeldeten Forderungen ein Vorrecht verlangt wird.

Muster 17 (§ 15 Abs. 4) Teil 2**Firma**Hermann Müller GmbH in Berlin **angemeldeten Forderungen**

Eröffnung: 1. Dezember 1982

Verwalter ist Rechtsanwalt Fleissig in Berlin

Allg. Prüfungs-Termin: 24. Januar 1983

Grund der Forderung (urkundliche Beweisstücke)	Ergebnis der Prüfungsverhandlungen	Berichtigungen	Bemerkungen
7	8	9	10
Gehaltsforderung lt. Urteil des Arbeitsgerichts Berlin	Vorläufig vom Verwalter bestritten, Berlin, den 24. Januar 1983 Heß Linden		
Lohnsteuer einschl. Verzugszinsen 1981 desgl. 1982	Forderung festgestellt, Berlin, den 24. Januar 1983 Heß Linden		
Warenforderung Oktober, November 1981	Forderung in Höhe von 950,-- DM nebst 8 % Zinsen vom 1.12.81 bis 30.11.82 festgestellt; Rest vom Verwalter bestritten, Berlin, den 24. Januar 1983 Heß Linden		

5. Wird der Anspruch auf ein Vorrecht oder auf ein besseres Vorrecht nachträglich geltend gemacht oder zurückgenommen, so ist die Forderung demgemäss anderweitig einzutragen und an der bisherigen Stelle zu löschen.
6. Werden die Anmeldungen vervollständigt oder geändert, so ist die Tabelle zu ergänzen oder zu berichtigen; in den Fällen von Nrn. 4 und 5 ist in Spalte 10 bei der einen Eintragung auf die andere zu verweisen.
7. Entfällt.
8. In Spalte 10 ist auch einzutragen, für wen, gegen wen und zu welcher Zeit die vollstreckbare Ausfertigung erteilt ist (§ 16 Abs. 6 GesVollstr.VO).
9. Die laufende Nummer der Tabelle ist auf der Anmeldung zu vermerken.

Liste 18 (§ 30)
Landwirtschaftssachen des Amtsgerichts Lw

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift
3. Name
 - a) der Antragstellerin/des Antragstellers
 - b) der sonstigen Beteiligten
4. Bezeichnung und Sitz/Aktenzeichen/Tag der Entscheidung der Behörde, gegen die sich der Antrag richtet
5. Tag und Art der Erledigung
6. Bemerkungen
7. Jahr der Aktenweglegung

Erläuterungen:

1. Wird angeordnet, dass die Behandlung mehrerer in einer Sache gestellten Anträge in getrennten Verfahren zu erfolgen hat, so behält einer der Anträge die bisherige Nummer; die übrigen werden unter neuen Nummern erfasst.

Muster 19 Aufgehoben.

Liste 20 (§ 13 Abs. 1, § 38 Abs. 1, § 38a Abs. 1)**Zivilprozesssachen des Amtsgerichts C und H, des Landgerichts O
und OH und des Oberlandesgerichts Sch und SchH**Zu erfassen sind:

1. Tag des Eingangs der ersten Schrift
2. a) Name der Klägerin (Antragstellerin) oder des Klägers (Antragstellers)
b) Name der Beklagten (Antragsgegnerin) oder des Beklagten (Antragsgegners)
3. Jährlich fortlaufende Nummer
4. Jahr der Weglegung
5. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache als erledigt weggelegt worden ist, ist der Tag des Eingangs des Schriftsatzes, durch den das Verfahren seinen Fortgang nimmt, in dem für Bemerkungen vorgesehenen Feld zu erfassen. Die bisher erfassten Daten sind für die laufende Bearbeitung unter Hinweis auf die Fortsetzung zugänglich zu machen. Bei manueller Registerführung ist gleichzeitig das Jahr der Weglegung durchzustreichen.
2. Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der Verfahren die bisherige Nummer, das andere Verfahren wird unter neuer Nummer erfasst. Unter Bemerkungen ist ein wechselseitiger Verweis auf die Verfahren zu erfassen.
3. Ist die Sache für die Instanz beendet (z. B. durch Beschluss, Zurücknahme usw.) oder gilt sie nach § 7 Abs. 3 als erledigt, so ist dies im Feld Bemerkungen entsprechend kenntlich zu machen.

Nur für Amtsgerichte:

4. Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen, so ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Gerichts, das mit der Streitsache befasst wird, zu erfassen. Ist bei dem mit der Streitsache befassten Gericht auch das vorangegangene Mahnverfahren anhängig gewesen, so ist der Tag der Erfassung (§ 12 Abs. 4) anzugeben.
5. Die (Neu)Erfassung unterbleibt bei
 - a) Einspruch gegen ein Versäumnisurteil,
 - b) Widerspruch oder Beschwerde gegen den in Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen erlassenen Beschluss,
 - c) Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§§ 600, 302, 145 Abs. 3 ZPO) im Nachverfahren weiter betrieben werden,
 - d) Verfahren, die durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden,
 - e) Eingang einer Klage, wenn in derselben Sache bereits eine Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes getroffen wurde und die Frist von 3 Monaten seit Erlass noch nicht abgelaufen ist.

- f) Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Streitsache bereits anhängig ist,
 - g) Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO), sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - h) Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist,
 - i) allen unter H gehörigen Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - j) Anträgen auf Grund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland.
6. Unter neuer Nummer sind zu erfassen
 - a) Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen rechtskräftige Urteile,
 - b) jeder Aufgebotsantrag, auch im Falle der Verbindung mehrerer Anträge (§ 959 ZPO).
 7. Ist mit dem Arrestgesuch auch der Antrag auf Vollziehung durch Forderungspfändung verbunden, so unterbleibt eine weitere Erfassung unter dem Registerzeichen M.
 8. Binnenschiffahrtssachen werden über die zugehörige Verfahrensart erfasst. Dem Aktenzeichen wird damit beispielsweise der Zusatz „BSch“ durch einen Punkt getrennt angefügt (z. B. 1 C 12/95.BSch).
 9. Unter dem Registerzeichen H werden die selbstständigen Beweisverfahren getrennt von den sonstigen Anträgen außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens erfasst. Bei den unter H erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.
 10. Anträge nach dem EG-Prozesskostenhilfegesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) besonders kenntlich zu machen.
 11. Anträge nach dem EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) besonders kenntlich zu machen.

Nur für Landgerichte:

4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Verfahren, die dem Landgericht als erster Instanz zugewiesen und nach den Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandeln sind, unter dem Registerzeichen O mit einem das Verfahren kennzeichnenden Zusatz zu erfassen; der Aktenumschlag ist ebenfalls mit einem das Verfahren kennzeichnenden Zusatz zu versehen. Als Zusätze sind vorzusehen für
 - Verfahren nach dem GmbH-/Aktiengesetz AktG
 - Wertpapierbereinigungssachen WP
 - Vertragshilfesachen VH
 - Verfahren nach dem Umwandlungsgesetz UmwG.
 Bei den Verfahren nach dem GmbH-/Aktien-/Umwandlungsgesetz sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen. Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz sind besonders kenntlich zu machen.
5. Die (Neu)Erfassung unterbleibt bei

- a) Einspruch gegen ein Versäumnisurteil,
 - b) Widerspruch oder Beschwerde gegen den in Arrest- und einstweiligen Verfügungsachen erlassenen Beschluss,
 - c) Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§§ 600, 302, 145 Abs. 3 ZPO) im Nachverfahren weiter betrieben werden,
 - d) Verfahren, die durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden,
 - e) Eingang einer Klage, wenn in derselben Sache bereits eine Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes getroffen wurde und die Frist von 3 Monaten seit Erlass noch nicht abgelaufen ist.
 - f) Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Streitsache bereits anhängig ist,
 - g) Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO), sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - h) Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist,
 - i) allen unter OH zu erfassenden Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - j) Anträgen auf Grund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland.
6. Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen rechtskräftige Urteile der ersten Instanz sind unter neuer Nummer zu erfassen.
 7. Unter dem Registerzeichen OH werden die selbstständigen Beweisverfahren getrennt von den sonstigen Anträgen außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens erfasst. Bei den unter OH erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.
 8. Wird ein Rechtsstreit von der Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen oder von dieser an die Zivilkammer verwiesen, so ist dies im Feld Bemerkungen entsprechend zu vermerken.
 9. Anträge nach dem EG-Prozesskostenhilfegesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) besonders kenntlich zu machen.
 10. Anträge nach dem EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) besonders kenntlich zu machen.

Nur für Oberlandesgerichte:

4. Die (Neu)Erfassung unterbleibt bei
 - a) Verfahren, die durch Beschluss in der Instanz erledigt worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden,
 - b) Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,

- c) Eingang eines Antrags, sofern für die Sache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuerfassung auch dann, wenn der Antrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht,
- d) allen unter SchH zu erfassenden Anträgen, wenn in der Streitsache bereits eine Erfassung unter Sch erfolgt ist oder gleichzeitig erfolgt.

Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz sind besonders kenntlich zu machen.

- 5. Bei den unter Sch und SchH erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.
- 6. Anträge nach dem EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) besonders kenntlich zu machen.

Liste 22 (§ 13a Abs. 1)**Familiensachen des Amtsgerichts F, FH**Zu erfassen sind:

- Aktenzeichen,
- Tag des Eingangs der ersten Schrift,
- Name des Antragstellers/Klägers,
- Name des Antragsgegners/Beklagten/Betroffenen
- Verfahrensgegenstand,
- funktionelle Zuständigkeit,
- Jahr der Weglegung,
- Tag des Eingangs der Fortsetzungsschrift,
- Bemerkungen.

Erläuterungen:

1. Werden mit einer Scheidungssache Folgesachen im Sinne von § 623 ZPO (z. B. Versorgungsausgleich, Regelung der elterlichen Sorge) gleichzeitig anhängig, so sind die Sachen nur unter einer Nummer zu erfassen. Die Neuerfassung unterbleibt auch dann, wenn bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in der Scheidungssache weitere Anträge (Folgesachen) in das Verfahren eingeführt werden.
2. Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der Verfahren das bisherige Aktenzeichen, das andere Verfahren wird neu erfasst.
3. Neu zu erfassen sind ferner:
 - a) Nichtigkeits- und Restitutionsklagen,
 - b) Anträge auf Durchführung eines Vermittlungsverfahrens nach § 52a FGG.
4. Die (Neu)Erfassung unterbleibt
 - a) bei Einspruch gegen ein Versäumnisurteil,
 - b) bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§§ 599, 302, 145 Abs. 3 ZPO) im Nachverfahren betrieben werden,
 - c) bei Verfahren, die durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden,
 - d) in den Fällen der Rücknahme oder Abweisung des Scheidungsantrags (§§ 626, 629 Abs. 3 ZPO) oder im Falle der Vorabentscheidung über den Scheidungsantrag (§ 628 ZPO), wenn Folgesachen als selbstständige Familiensachen fortgesetzt werden; mehrere fortzusetzende Folgesachen gelten hierbei als ein Verfahren,
 - e) bei Eingang eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, sofern die Streitsache bereits anhängig ist,
 - f) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§

1078 ZPO), sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,

- g) bei Eingang einer Klage oder eines Antrags, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein eingehendes Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neu-erfassung auch dann, wenn die Klage oder der Antrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht,
- h) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland,
- i) bei allen unter FH zu erfassenden Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
- j) bei Widerspruch oder Beschwerde gegen den in Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen erlassenen Beschluss.

Ist mit einem Arrestgesuch, in dem die Streitsache nicht bereits anhängig ist, auch der Antrag auf Vollziehung durch Forderungspfändung verbunden, so unterbleibt eine weitere Erfassung unter dem Registerzeichen M.

- 5. Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache als erledigt weggelegt worden ist, so ist das Verfahren nicht neu zu erfassen; die Weiterführung ist lediglich z. B. durch Erfassung des Eingangsdatums des Schriftsatzes, durch den das Verfahren seinen Fortgang nimmt, kenntlich zu machen. Die bisher erfassten Daten sind für die laufende Bearbeitung unter Hinweis auf die Fortsetzung zugänglich zu machen.
- 6. Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen, so ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Gerichts, das mit der Streitsache befasst wird, zu erfassen. Hat die Geschäftsstelle des mit der Streitsache befassten Gerichts auch das vorausgegangene Mahnverfahren erfasst, so ist der Tag der Erfassung bei dem Mahngericht (§ 12 Abs. 4) anzugeben.
- 7. Angelegenheiten, die mehrere Geschwister gemeinsam betreffen, sind unter einer Nummer zu erfassen. Eine erneute Erfassung unterbleibt, wenn das Verfahren später auf weitere Geschwister erstreckt wird. Angelegenheiten mehrerer Halb- bzw. Stiefgeschwister sind dagegen regelmäßig unter einer besonderen Nummer zu erfassen. Die in § 13a Abs. 3 letzter Spiegelstrich genannten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger werden entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 erfasst.
- 8. Unter „Verfahrensgegenstand“ ist der Gegenstand der Angelegenheit (ggf. in abgekürzter Form oder durch Angabe der verfahrensbestimmenden Vorschriften) zu bezeichnen. Bei den Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz ist die verfahrensbestimmende Vorschrift anzugeben.
- 9. Sachen, in denen eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a FGg genehmigt worden ist, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) als Unterbringungsmaßnahme zu kennzeichnen.
- 10. Bei den nicht über Zählkarten erfassten Verfahren in sonstigen Familiensachen aus der Zuständigkeit der Rechtspflegerin bzw. des Rechtspflegers und bei den

Anträgen außerhalb eines Verfahrens in Familiensachen (FH) sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.

11. Anträge nach dem EG-Prozesskostenhilfegesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) besonders kenntlich zu machen.
12. Anträge nach dem EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) besonders kenntlich zu machen.

Liste 23 (§ 39 Abs. 2, Abs. 5)**Berufungs- und Beschwerdesachen des Landgerichts S, SH und T
und des Oberlandesgerichts U, UH und W**Zu erfassen sind:

1. Tag des Eingangs der Rechtsbehelfsschrift
2. a) Sitz des Gerichts erster Instanz
b) Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz
c) Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz
3. a) Familienname und Vorname, Wohnort oder Aufenthaltsort der Berufungsklägerin oder des Berufungsklägers
b) Familienname und Vorname, Wohnort oder Aufenthaltsort der oder des Berufungsbeklagten

Nur für Landgerichte:

4. a) Beschwerden in WEG-Sachen
b) Nachlassbeschwerden
c) Betreuungsbeschwerden
d) Beschwerden in Insolvenzsachen
e) Beschwerden in Kostensachen
f) Sonstige Beschwerden in FGG-Sachen (einschließlich § 156 KostO)
g) Sonstige Beschwerden (ohne FGG-Sachen)
h) Beschwerden in Landwirtschaftssachen
5. Jährlich fortlaufende Nummer
6. Datum und Art der Entscheidung
7. Tag der Abgabe der Akten an das Gericht erster Instanz
8. Bemerkungen

Nur für Oberlandesgerichte:

4. a) Bezeichnung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich Kostensachen auf diesem Gebiet und Beschwerden nach § 156 KostO
b) Bezeichnung der Sonstigen Beschwerden
c) Bezeichnung der Landwirtschaftssachen
5. Jährlich fortlaufende Nummer
6. Datum und Art der Entscheidung
7. Tag der Abgabe der Akten an das Gericht erster Instanz
8. Bemerkungen

Erläuterungen:A. Berufungsverfahren

1. Die Erfassung des Vornamens, des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes kann unterbleiben, wenn die Identität der Partei auf Grund der vorhandenen Angaben verwechslungssicher festgestellt ist. Der Name der Klägerin oder des Klägers ist entsprechend kenntlich zu machen.
2. Unter neuer Nummer sind zu erfassen:

- a) Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen rechtskräftige Urteile in der Berufungsinstanz,
 - b) bei den Oberlandesgerichten auch Sachen, die bei einer Sprungrevision in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden sind; dies ist (beispielsweise durch Ergänzung des Aktenzeichens um den Buchstaben „R“) kenntlich zu machen.
3. Wird gegen dasselbe Urteil (Zwischen-, Teil- oder Endurteil) von beiden Parteien Berufung eingelegt, so ist die Sache nur einmal zu erfassen. Stellt sich später heraus, dass mehrere unter besonderen Nummern erfasste Berufungen gegen dasselbe Urteil eingelegt sind, so ist dies zu vermerken.
4. Die (Neu)Erfassung unterbleibt ferner bei
- a) Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils über die Aufrechnung (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO) im Nachverfahren weiter betrieben werden,
 - b) Eingang einer Berufung, sofern bereits ein die Hauptsache betreffender Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe anhängig ist oder durch Beschluss erledigt worden ist,
 - c) allen unter SH/UH zu erfassenden Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - d) Eingang einer Berufung, wenn in derselben Sache bereits eine Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes getroffen wurde und die Frist von 3 Monaten seit Erlass noch nicht abgelaufen ist.
 - e) Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern der Antrag in einer Berufungssache an das Berufungsgericht gerichtet ist,
 - f) Anträgen auf Grund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland,
 - g) bei den Oberlandesgerichten auch Sachen, die aus der Revisionsinstanz in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden sind.

Nur für Landgerichte:

5. Wird ein Rechtsstreit von der Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen oder von dieser an die Zivilkammer verwiesen, so ist dies im Feld Bemerkungen entsprechend zu vermerken. Bei den unter "SH" erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.

Nur für Oberlandesgerichte:

5. Bei den unter UH erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.

B. Beschwerdeverfahren:

1. Eine Beschwerde ist nicht neu zu erfassen, wenn gegen die angefochtene Entscheidung bereits eine Beschwerde anhängig ist. Stellt sich später heraus, dass mehrere unter besonderen Nummern registrierte Beschwerden gegen dieselbe Entscheidung eingelegt sind, so ist dies zu vermerken.

Nur für Landgerichte:

2. Dagegen sind die vom Oberlandesgericht zurückverwiesenen Beschwerden neu zu erfassen.
3. Wird eine Beschwerde von der Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen oder von dieser an die Zivilkammer verwiesen (§ 104 GVG), so ist dies im Feld Bemerkungen entsprechend zu erfassen. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.

Nur für Oberlandesgerichte:

2. In dem für die Bezeichnung der Landwirtschaftssachen vorgesehenen Feld können die Beschwerden in Landwirtschaftssachen durch einen Zusatz (z. B. „Lw“) gekennzeichnet werden. Dieser ist dem Registerzeichen „W“ anzufügen, das Aktenzeichen lautet dann z. B. 2 WLw 19/03.
3. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.

Muster 24

Aufgehoben.

Muster 25

Aufgehoben.

Liste 25 a (§ 39a Abs. 1)**Berufungen und Beschwerden in Familiensachen
des Oberlandesgerichts UF, UFH, WF**Zu erfassen sind:

- Aktenzeichen,
- Tag des Eingangs der ersten Schrift,
- Name des Antragstellers / Berufungsklägers,
- Name des Antragsgegners / Berufungsbeklagten,
- Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz,
- Sitz des Gerichts erster Instanz,
- Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz,
- Sonstige Beschwerden
 - a) Prozesskostenhilfe
 - b) Einstweilige Anordnung (§ 620 ZPO) über
 - aa) elterl. Sorge
 - bb) Herausgabe des Kindes
 - cc) Ehewohnung
 - c) Aussetzung des Scheidungsverfahrens
 - d) Wert des Verfahrensgegenstandes
 - e) Kostenangelegenheiten
 - f) Sonstige Angelegenheiten
- Tag der Abgabe an das Gericht erster Instanz,
- Jahr der Weglegung,
- Bemerkungen.

Erläuterungen:

1. Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen rechtskräftige Urteile der Berufungsinstanz sind neu zu erfassen.
2. Eine Berufung oder Beschwerde ist nicht neu zu erfassen, wenn gegen die angefochtene Entscheidung bereits ein Rechtsmittel anhängig ist. Das Gleiche gilt, wenn die weiter angefochtene Entscheidung im Verfahrensverbund mit der zuerst angefochtenen Entscheidung ergangen ist.
3. Die Neuerfassung unterbleibt ferner
 - a) bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils über die Aufrechnung (§§ 145 Abs. 3, 302 ZPO) im Nachverfahren weiterbetrieben werden,
 - b) bei Verfahren, die aus der Revisionsinstanz (Instanz der weiteren Beschwerde) in die Berufungsinstanz (Beschwerdeinstanz) zurückverwiesen werden,
 - c) bei Eingang einer Berufung, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist,
 - d) bei allen unter UFH gehörigen Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - e) bei Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung,

- f) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland.
4. Unter Bemerkungen kann auf etwaige Sammelakten hingewiesen werden.
 5. Bei den unter UFH und WF erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.

Muster 26 Aufgehoben.

Liste 27 (§ 44)**Gerichtliche Entscheidungen über Justizverwaltungsakte**Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift
3. Name und Wohnort der/des Antragstellenden
4. a) Bezeichnung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
b) Aktenzeichen der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
c) Tag der Entscheidung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
5. erledigt am
6. Bemerkungen
7. Jahr der Weglegung

Erläuterungen:

1. Die gerichtlichen Entscheidungen über Justizverwaltungsakte sind für den Zivil- und den Strafsenat getrennt zu erfassen
2. Es sind auch die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 26 Abs. 2 EGGVG) sowie die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 29 Abs. 3 EGGVG) zu erfassen, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung über den Justizverwaltungsakt weder vorliegt noch gleichzeitig gestellt wird. Wird dieser Antrag nachgeholt, so ist er nicht neu zu erfassen, sondern zu den aus Anlass des Wiedereinsetzungsantrags oder des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gebildeten Vorgängen zu nehmen.
3. Bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben kann auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts auch die Art der Erledigung vermerkt werden.
4. Bei den Verfahren nach § 23 EGGVG in Strafsachen sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.

Liste 27 a (§ 44 a)**Verwaltungsbeschwerden und Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellsachen)**Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Verfahrensart (V/OWi)
3. Tag des Eingangs der ersten Schrift
4. Name und Wohnort der Antragstellenden
5. a) Bezeichnung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
b) Aktenzeichen der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
c). Tag der Entscheidung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
6. erledigt am
7. Rechtsbeschwerde/Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt am
8. Bemerkungen
9. Jahr der Weglegung

Erläuterungen:

1. Bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben kann auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts auch die Art der Erledigung vermerkt werden.
2. Bei Einsprüchen gegen Bußgeldverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen

Liste 28 (§ 44 b)**Verfahren nach § 115 Abs. 2 Sätze 2, 3, § 116 GWB**

- 1 jährliche fortlaufende Nummer
- 2 Verfahrensart
- 3 Tag des Eingangs der ersten Schrift
- 4 Name und Wohnort der Antragstellenden
- 5 a) Bezeichnung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahmen angefochten ist
- 5 b) Aktenzeichen der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
- 5 c) Tag der Entscheidung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
- 6 erledigt am
- 7 Rechtsbeschwerde/Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt am
- 8 Bemerkungen
Jahr der Weglegung

In Feld 8 kann auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts auch die Art der Erledigung vermerkt werden. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.

Muster 29 (§§ 13 Abs. 6, 13 a Abs. 5)**Verhandlungskalender für Zivil- und Familiensachen des Amtsgerichts**

Terminstag: 6.2.

Laufende Nummer für jeden Tag	Aktenzeichen	Name		Terminsstunde
		des Antragstellers (Klägers)	des Antragsgegners (Beklagten)	
1	2	3 a	3 b	4
1	5 C 40/71	Donner	Wind	9
2	5 C 76/71	Arndt	Beier	9
VT.3	5 C 48/71	Fricke	Hartmann	10

1. Die Spalten 1 bis 5 sind sogleich nach Terminsbestimmung auszufüllen; werden die Namen der Prozessbevollmächtigten erst später bekannt, so sind sie alsbald nachzutragen. Der Behördenleiter kann anordnen, dass die Spalten 5 a und 5 b unausgefüllt bleiben.
2. Bei Anberaumung eines lediglich zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Termins ist dem Datum in Spalte 6 der Vermerk „VT“ hinzuzusetzen. Der Verkündigungstermin selbst ist in Spalte 1 durch „VT“ zu kennzeichnen.

Muster 29 (§§ 13 Abs. 6, 13 a Abs. 5) Teil 2

Name des Prozessbevollmächtigten		Neuer Termin ist anberaumt	Das Urteil, die Ent- scheidung nach La- ge der Akten ist zur Geschäftsstelle ge- kommen am	Bemerkungen
des Antragstellers (Klägers)	des Antragsgegners (Beklagten)			
5 a	5 b	6	7	8
Wendt	Müller	13.2. VT	10.2. / 6.2.	

3. (Aufgehoben)

4. In Spalte 7 sind nur streitige, mit Tatbestand und Entscheidungsgründen versehene Urteile (§ 313 ZPO) einzutragen. In Sachen, in denen kein Streitiges Urteil oder keine Entscheidung nach Lage der Akten ergangen ist, ist alsbald nach Bekanntwerden des Terminsergebnisses in Spalte 7 ein Schrägstrich (/) einzustellen.

Muster 30 (§§ 38 Abs. 5, 39 Abs. 9, 39 a Abs. 4)**Verhandlungskalender für Zivilsachen des Landgerichts
und für Zivil- und Familiensachen des Oberlandesgerichts**

Laufende Nummer für jeden Tag	Aktenzeichen		Name des		Termins- stunde	Name des Prozessbevollmächtigten	
	erster Instanz	zweiter Instanz	Antragstellers (Berufungs-) Klägers, Beschwerde- führers	Antragsgeg- ners (Beru- fungs-) Be- klagten, Be- schwerde- gegners		Antragstellers (Berufungs-) Klägers, Beschwerde- führers	Antragsgeg- ners (Beru- fungs-) Beklag- ten, Beschwer- degegners
1	2 a	2 b	3 a	3 b	4	5 a	5 b
1	O 23/71		Hein	Berges	9	Wendt	Schmitz
2	C 300/70	1 S 529/70	Kranz	Brühn	9	Wendt	Schmitz

1. Die Spalten 1 bis 5 sind sogleich nach Terminsbestimmung auszufüllen. Der Name des Anwalts der Gegenpartei ist nachzutragen, sobald er bekannt wird. Der Behördenleiter kann anordnen, dass die Spalten 5 a und 5 b unausgefüllt bleiben.
2. Bei Anberaumung eines lediglich zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Termins ist dem Datum in Spalte 6 der Vermerk „VT“ hinzuzusetzen. Der Verkündungstermin selbst ist in Spalte 1 durch „VT“ zu kennzeichnen.
3. (Aufgehoben).

Muster 30 (§§ 38 Abs. 7, 39 Abs. 9, 39 a Abs. 4) Teil 2

Neuer Termin ist anberaumt auf	Das Urteil, die Entscheidung nach Lage der Akten ist zur Geschäftsstelle gekommen am	Bemerkungen	
		Die Akten liegen vor	
6	7	8 a	8 b
	1.4.	E	26.3.

4. In Spalte 7 sind nur streitige, mit Tatbestand und Entscheidungsgründen sowie den erforderlichen Unterschriften der Richter versehene Urteile einzutragen. Wird ausnahmsweise ein Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle übergeben (§ 315 Abs. 2 ZPO), so ist der Tag des Eingangs in Spalte 8 b zu vermerken; Spalte 7 ist erst auszufüllen, wenn auch Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle übergeben werden.

In Spalte 7 ist zusätzlich der Tag in Klammern anzugeben, an dem der Berichterstatte das nur von ihm unterschriebene Urteil der Geschäftsstelle übergibt. In Sachen, in denen kein Streitiges Urteil oder keine Entscheidung nach Lage der Akten ergangen ist, ist alsbald nach Bekanntwerden des Terminsergebnisses in Spalte 7 ein Schrägstrich (/) einzustellen.

5. In Spalte 8 a ist die Vorlegung der Akten an den Berichterstatte und an den Vorsitzenden, gegebenenfalls auch an den Nebenberichterstatte (Referendar) zu vermerken; bei Rückkunft der Akten zur Geschäftsstelle ist der in Spalte 8 a eingestellte Name zu durchstreichen.

Muster 31 Aufgehoben.

Liste 32 (§ 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1)

**Strafsachen und Bußgeldsachen der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Js
Erstinstanzliche Strafsachen der Staatsanwaltschaft
bei dem Oberlandesgericht OJs**

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Geschäftszeichen einer anderen Behörde, einer anderen Geschäftsstellenabteilung, bisheriges Geschäftszeichen
3. Familienname, Vorname, Geburtstag der bzw. des Beschuldigten oder Betroffenen
4. Straftat/Ordnungswidrigkeit
5. Js-Aktenzeichen der übernehmenden Geschäftsstellenabteilung oder des übernehmenden Amtsgerichts
6. VRs-, VRJs-Aktenzeichen
7. Bemerkungen
8. Jahr der Weglegung

Erläuterungen

1. Die Erfassung erfolgt jeweils für ein Geschäftsjahr.
2. Die zu Beginn eines neuen Geschäftsjahrs noch nicht erledigten Verfahren, die schon seit mehr als vier Jahren anhängig sind, sind unter der bisherigen Nummer und der Jahreszahl der ersten Erfassung zu übernehmen. Ein Verfahren gilt als erledigt, wenn das VRs- bzw. VRJs-Aktenzeichen erfasst wird.
3. Wird ein an eine andere Staatsanwaltschaft abgegebenes Ermittlungsverfahren zurückgegeben, so ist die Sache neu zu erfassen. Das Gleiche gilt, wenn nach Rückgabe des Verfahrens an die Verwaltungsbehörde das Verfahren erneut an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird.
4. Werden mehrere Ermittlungsverfahren miteinander verbunden (Nummer 17 RiStBV), so wird das verbundene Verfahren unter einem der Registerzeichen der bisherigen Verfahren fortgeführt; bei den übrigen Erfassungsdaten ist auf das führende Verfahren zu verweisen.
5. Eingestellte Verfahren sind bei ihrer Wiederaufnahme nicht erneut zu erfassen.
6. Bußgeldverfahren sind besonders kenntlich zu machen, es sei denn, dass die statistische Erfassung der Bußgeldverfahren in anderer Weise sichergestellt ist.
7. Als zu erfassende Geschäftszeichen kommen Geschäftszeichen
 - a) der Polizei,
 - b) von Behörden,
 - c) der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat usw.
 in Betracht. Die Behördenleitung kann anordnen, dass von bestimmten Erfassungen abgesehen werden kann.
8. Wurde die Sache von einem anderen Dezernat abgegeben oder handelt es sich um ein abgetrenntes Verfahren, so ist auch das bisherige Geschäftszeichen zu erfassen.
9. Sind mehrere Beschuldigte oder Betroffene vorhanden, so ist der Name der bzw. des Beschuldigten oder Betroffenen, nach welchem das Verfahren benannt ist, besonders zu kennzeichnen.

10. Für die Bezeichnung der Straftat können Abkürzungen verwandt oder der Paragraph, dessen Strafnorm verletzt ist, angegeben werden. Im Falle der Ordnungswidrigkeit genügt die Bezeichnung „OWi“, Verkehrsordnungswidrigkeiten sind besonders kenntlich zu machen.

Nur für Staatsanwaltschaften:

11. In Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, zur DNA-Identitätsfeststellung und in Entschädigungssachen nach dem StrEG sind Abgaben innerhalb der Behörde besonders kenntlich zu machen.

Nur für Generalstaatsanwaltschaften:

11. In Entschädigungssachen nach dem StrEG und in Kartellbußgeldsachen sind Abgaben innerhalb der Behörde besonders kenntlich zu machen.

Liste 33 (§ 47 Abs. 1 und 3)**Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt UJs**Zu erfassen sind:

1. Fortlaufende Nummer
2. Familienname, Vorname, Wohnort der bzw. des Verletzten, Anzeigenden
3. Straftat
4. Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO/Jahr der Weglegung

Erläuterungen:

1. Die Erfassung erfolgt jeweils für ein Geschäftsjahr.
2. Für die Bezeichnung der Straftat können Abkürzungen verwandt oder der Paragraph, dessen Strafnorm verletzt ist, angegeben werden. Besonders kenntlich zu machen sind
 - Leichensachen, Kapitalsachen, Brandsachen und politische Verfahren
 - Sonstige UJs-Verfahren.
3. Die Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO ist durch Angabe des Weglegungsjahres oder des Datums der Erledigung sowie die sonstige Art der Erledigung oder Weiterbehandlung (z. B. Erfassung unter dem Registerzeichen Js nach § 47 Abs. 1 unter Anführung des Js-Aktenzeichens) zu vermerken. Abgaben innerhalb der Behörde sind besonders kenntlich zu machen.

Liste 34 (§ 18 Abs. 1)**Privatklage- und Bußgeldsachen des Amtsgerichts Bs, OWi**Zu erfassen sind:

1. Tag des Eingangs der ersten Schrift
2. Name, Wohnort der Privatklägerin/des Privatklägers der/des Beschuldigten/Betroffenen
3. Privatklage Bs
4. Jährlich fortlaufende Nummer der
 - a) Erzwingungshaftanträge
 - b) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG
 - c) sonstigen Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG)
 - d) sonstigen Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG
5. Jahr der Weglegung
6. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Sind mehrere Beschuldigte oder Betroffene vorhanden, so ist jede/jeder unter 2. zu erfassen. Die einzelnen Beschuldigten oder Betroffenen sind in geeigneter Weise zu unterscheiden. Der Name der/des Beschuldigten oder Betroffenen, nach welchem das Verfahren benannt ist, ist besonders kenntlich zu machen. Die Angabe des Wohnortes kann unterbleiben, wenn Unzuträglichkeiten nicht zu erwarten sind. Übernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so ist dies bei den für "Bemerkungen" vorgesehenen Angaben zu vermerken und die Sache als erledigt zu kennzeichnen.
2. Die Erfassung unter 3. und 4. beginnt jeweils mit Nr. 1. Die Nummern 4 a) bis 4 d) laufen gemeinschaftlich (Springnummern).
3. Eine Neuerfassung hat zu erfolgen, wenn eine zurückgewiesene Privatklage erneut angebracht wird.
4. In Fällen der Vollstreckung einer Strafe aus einem Urteil in Privatklagesachen oder einer Erzwingungshaft ist das VRs- oder VRJs-Aktenzeichen bei den für "Bemerkungen" vorgesehenen Angaben zu vermerken.
5. Wird in **einem** Antragsschreiben die Anordnung der Erzwingungshaft für mehrere Bußgeldbescheide beantragt, so ist von mehreren selbstständigen Anträgen auszugehen, die für jeden Bußgeldbescheid getrennt unter einer jeweils neuen laufenden Nummer zu erfassen sind.
6. Bei den unter 4a bis 4d erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.

Muster 34 a (§ 18 Abs. 7)

Amtsgericht

Kennzahl der Erhebungseinheit

Zählblatt
für
Anträge auf Erlass von Strafbefehlen
im Monat /1976

1. Für Js-Nummern des laufenden Jahres entfällt die Beifügung der Jahreszahl.
2. Mehrere in einem Js-Verfahren gestellte Strafbefehlsanträge sind nur einmal zu zählen.

Liste 35 (§ 18 Abs. 2)**Einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs**Zu erfassen sind:

1. Tag des Eingangs der ersten Schrift
2. Name und Wohnort der bzw. des Beschuldigten, Betroffenen oder Beteiligten
3. a) richterliche Entscheidungen über Haftanordnung, Haftfortdauer und Entlassung aus der Haft
b) richterliche Anordnung von Maßnahmen der Gewinnabschöpfung
c) sonstige richterliche Maßnahmen
4. Bemerkungen (Verbleib der Akten, ggf. Jahr der Weglegung)

Erläuterungen:

1. Sind in einer Sache mehrere Personen beschuldigt, betroffen oder beteiligt, so sind ihre Personendaten (Nummer 2) unter derselben Nummer der Erfassung nach Nummer 3 zu kennzeichnen (z. B. durch Voranstellen kleiner lateinischer Buchstaben). Die Angabe des Wohnortes kann unterbleiben, wenn Unzuträglichkeiten nicht zu besorgen sind.
2. Die Nummern der Erfassung nach Nummer 3 laufen gemeinschaftlich (Springnummern).
3. Eine Angelegenheit ist stets dann neu zu erfassen, wenn das Gericht sich nach ergangener Entscheidung mit der Sache erneut befasst. Wird gegen die Entscheidung des Gerichts Beschwerde eingelegt, so unterbleibt eine Neuerfassung. Maßnahmen im Rahmen der Briefzensur und der Besuchserlaubnis dürfen **nicht** zusätzlich zur richterlichen Haftentscheidung erfasst werden. Werden nach Satz 1 in **einer** Haftsache mehrere Erfassungen erforderlich, so ist die Angelegenheit unter dem Aktenzeichen der ersten Erfassung weiterzuführen (§ 18 Abs. 2 Satz 3); bei der Neuerfassung nach Nummer 3 a) ist das Aktenzeichen bei den für „Bemerkungen“ vorgesehenen Angaben zu erfassen.
4. Werden in **einem** Antrag mehrere richterliche Anordnungen oder Entscheidungen begehrt, so ist die Sache nur einmal zu erfassen; hierbei hat die Erfassung nach Nummer 3 a) Rang vor der nach Nummer 3 b), die Erfassung nach Nummer 3 b) Rang vor der nach Nummer 3 c).
5. Bei den für „Bemerkungen“ vorgesehenen Angaben sind sogleich bei Eingang die ersuchende Behörde und ihr Aktenzeichen zu erfassen und der Verbleib der Akten anderer Behörden zu vermerken.
6. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.

Muster 36 Aufgehoben.

Liste 37 (§ 48 Abs. 5)**Berichtsliste der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht**Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Berichts
3. Aktenzeichen und Bezeichnung der Sache
4. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Berichte in Justizverwaltungsangelegenheiten und in erstinstanzlichen Strafsachen des Oberlandesgerichts dürfen nicht in die Berichtsliste aufgenommen werden.
2. Die von der Staatsanwaltschaft nach §§ 121 ff. StPO zu erstellenden Berichte und Stellungnahmen sind besonders zu kennzeichnen.
3. Werden in derselben Angelegenheit mehrere Berichte gleichzeitig oder nacheinander erstattet, so ist nur ein bzw. der erste Bericht zu erfassen. Als dieselbe Angelegenheit gilt die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Amts- bzw. Landgerichts, auch wenn sie von mehreren Beteiligten mit der Beschwerde angegriffen wird.
4. In Beschwerdeverfahren, in denen das Oberlandesgericht entscheidet, in Haftprüfungsverfahren und in Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG sind Abgaben innerhalb der Behörde besonders kenntlich zu machen."

Muster 38 (§ 41 Abs. 1 Buchst. a)

**Register für Berufungen/Revisionen
in Privatklassgesachen des Landgerichts Ps/Oberlandesgerichts Vs**

jährlich fortlaufende Nummer	Sitz	Akten- zeichen	Tag der Entschei- dung	Name des		Tag der Abgabe der Akten	Bemerkun- gen
	des Gerichts, dessen Urteil angefochten ist			Privat- klägers	Ange- klagten		
1	2 a	2 b	2 c	3 a	3 b	4	5
27	Erding	2 Bs 14/72	5.10.	Schwarz	Weiß	15.12.	
15	Landshut	4 Ps 53/72	3.10.	Müller	Meier	2.12.	

1. Hat die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen, so gehört die Sache nicht in das vorliegende, sondern in das von der Staatsanwaltschaft geführte Js-Register bzw. Ss-Register. Die Übernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft ist in Spalte 5 zu vermerken.
2. Erneute Eintragung erfolgt bei dem Oberlandesgericht, wenn eine in die Berufungsinstanz zurückverwiesene Sache abermals in die Revisionsinstanz gelangt.

Liste 39 (§ 48 Abs. 2)**Revisionen in Strafsachen
Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen Ss**Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. a) Sitz des Landgerichts/Amtsgerichts
b) Aktenzeichen des Landgerichts/Amtsgerichts
c) Tag der Entscheidung des Landgerichts/Amtsgerichts
3. Name, Wohnort oder Aufenthaltsort der/des Angeklagten/Betroffenen
4. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Die Erfassungen nach 1. bis 3. erfolgen, sobald die Akten dem Gericht vorgelegt werden.
2. Ist sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von einer/einem sonstigen Beteiligten Revision eingelegt, so wird die Sache gleichwohl nur einmal erfasst.
3. Unter 2. ist das vollständige Aktenzeichen einschließlich der Unterscheidungsmerkmale für erstinstanzliche Verfahren und für Berufungsverfahren sowie der Sitz des Amtsgerichts anzugeben, wenn die Revision sich gegen ein Berufungsurteil der Strafkammer richtet.
4. Wird nach Zurückweisung einer Sache durch das Revisionsgericht das dann ergehende Urteil erneut angefochten, so ist die Sache neu zu erfassen.
5. Bei Rechtsbeschwerden wird der laufenden Nummer der Buchstabe "B" angefügt, wenn die Rechtsbeschwerde nicht der Zulassung bedurfte.
6. Bei Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde wird der laufenden Nummer der Buchstabe "Z" angefügt; im Falle der Zulassung ist das Verfahren über die Rechtsbeschwerde selbst nicht neu zu erfassen.
7. Abgaben innerhalb der Behörde sind besonders kenntlich zu machen.

Liste 40 (§ 48 Abs. 6)**Beschwerdeliste der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Zs**Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs der Beschwerde
3. Staatsanwaltschaft, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat
4. Bezeichnung der Angelegenheit
5. Name der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers
6.
 - a) Datum der Aktenanforderung
 - b) Datum des Eingangs der Akten
7. Erledigung der Beschwerde
 - a) durch Entscheidung am
 - b) auf andere Art am
8. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Mehrere, denselben Gegenstand betreffende Beschwerden in derselben Angelegenheit sind nur einmal zu erfassen. Abgaben innerhalb der Behörde sind besonders kenntlich zu machen.
2. Begründete Beschwerden sind bei den Angaben unter 7. a) in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Liste 41 (§ 41 Abs. 1 Buchstabe b)**Beschwerden in Strafsachen und Bußgeldverfahren
des Landgerichts Qs und des Oberlandesgerichts Ws**Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs der Beschwerde
3. a) Das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat
b) Aktenzeichen der angefochtenen Entscheidung
c) Datum der angefochtenen Entscheidung
4. Bezeichnung der Angelegenheit

Nur für Landgerichte:

5. a) Beschwerden in Kostensachen
b) Beschwerden gegen Anordnungen der Durchsuchung/Beschlagnahme in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen
c) Beschwerden in Haftsachen
d) Beschwerdeverfahren nach dem OWiG
e) Sonstige Beschwerden
6. Tag der Erledigung
7. Bemerkungen (z. B. Tag der Abgabe der Akten)

Nur für Oberlandesgerichte:

5. a) Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117, 138 Abs. 2 StVollzG
b) Sonstige Beschwerden (einschließlich Kostenbeschwerden)
c) Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff. StPO
d) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschließlich Prozesskostenhilfeanträge)
6. Tag der Erledigung
7. Bemerkungen (z. B. Tag der Abgabe der Akten)

Erläuterungen:

1. Das Aktenzeichen der angefochtenen Entscheidung ist stets vollständig - ggf. einschließlich der Unterscheidungsmerkmale - zu erfassen. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.

Nur für Oberlandesgerichte:

2. Der Inhalt der Entscheidung ist bei den für „Bemerkungen“ vorgesehenen Angaben zu erfassen, wenn die Beschwerde die Nichterhebung der öffentlichen Klage (§ 172 StPO) oder eine Verhaftung betrifft.
3. Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden) sind besonders kenntlich zu machen (z. B. bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben).

Muster 42 (§ 18 Abs. 6, § 41 Abs. 3)**Kalender für Hauptverhandlungen in Strafsachen und Bußgeldsachen**

Terminstag:

Terminsstunde	Name des Angeklagten/ Betroffenen	Straftat, Ordnungs- widrigkeit	Aktenzeichen	Bemerkungen
1	2	3	4	5

In Spalte 5 ist der Tag anzugeben, an dem das mit Gründen versehene, von dem (den) Richter(n) unterschriebene Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird. Bei Spruchkörpern, die mit mehr als einem Berufsrichter besetzt sind, ist in Spalte 5 zusätzlich der Tag in Klammern zu vermerken, an dem der Berichterstatter das nur von ihm unterschriebene Urteil der Geschäftsstelle übergibt.

Muster 43 (§ 42 Abs. 1)**Register für Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer**

Verfahren nach			Besetzung des Gerichts	Tag des Eingangs	Name, Vorname und Geburtsdatum des Verurteilten
§§ 462°, 463 StPO	§§ 109, 138 StVollzG	§§ 50, 58 Abs. 3, 71 Abs. 4 IRG			
1 a	1 b	1 c	2	3	4 a
2	1		K	15.3.1990 22.4.1990	Meier, Gerd 14.11.1962 Kurz, Peter 1.10.1926

Erläuterungen:

1. Die Nummern in den Unterspalten 1 a bis 1 c laufen gemeinschaftlich (Springnummern); dies gilt auch bzgl. eines Verurteilten, wenn verschiedene Gegenstände betroffen sind; sie sind rot zu unterstreichen, wenn Verfahren ohne sachliche Verfügung zuständigkeitshalber an ein anderes Gericht oder an eine andere Strafvollstreckungskammer abgegeben werden. Die so gekennzeichneten Nummern sind bei der Feststellung der Geschäftsergebnisse nicht zu berücksichtigen.
2. Jede nach § 78 a GVG zur Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern gehörige Angelegenheit wird gesondert in das Register eingetragen. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere Angelegenheiten eines Verurteilten anhängig werden. Anträge und Maßnahmen, die sich auf eine bereits eingetragene und noch nicht rechtskräftig durch Straferlass oder Widerruf erledigte Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung beziehen, werden nicht registriert; sie sind zu den vorhandenen Vorgängen zu nehmen. Jede Überprüfung gem. § 67e Abs. 2 StGB ist gesondert zu erfassen. Die von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zur nachträglichen Entscheidung über den Erlass der Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit werden nicht neu eingetragen, ebenfalls unterbleibt eine Neueintragung, wenn gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer Beschwerde eingelegt wird.

Muster 43 (§ 42 Abs. 1) Teil 2

Bezeichnung der Sache		Anstalt	Tag der Erledigung	Bemerkungen Abgabe der Akten bzw. Jahr der Weglegung
Gegenstand des Verfahrens	Sitz und Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft			
4 b	4 c	4 d	5	6
Hafturlaub	--	Wriezen	10.4.1991	
2/3-Entscheidung	Frankfurt/Oder 5 Js 687/90	Wriezen	25.8.1992	

- Werden nach Nr. 2 in einer Strafvollstreckungssache mehrere Eintragungen erforderlich, so ist die Angelegenheit unter dem Aktenzeichen der ersten Eintragung weiterzuführen; bei der Neueintragung in Spalte 1 a, 1 b oder 1 c ist dieses Aktenzeichen in Spalte 6 zu vermerken.
- In Spalte 2 ist der Buchstabe „K“ einzutragen, wenn die Kammer in der Besetzung mit drei Richtern entschieden hat, anderenfalls der Buchstabe „E“.
- Befindet sich der Verurteilte nicht in Haft, so ist dies in Spalte 4 d durch einen Strich (-) zu kennzeichnen. Im Übrigen braucht Spalte 4 d nicht ausgefüllt zu werden, wenn sich im Bereich der Strafvollstreckungskammer nur eine Anstalt befindet.

Liste 44 (§ 18 Abs. 9)**Bewährungsaufsichtssachen**Zu erfassen sind

1. Berichtsmonat
2. Laufende Nummer
3. Aktenzeichen
4. Tag der Erledigung (Rechtskraft des Widerrufs/Straferlasses/Datum der Abgabeverfügung)

Erläuterungen:

Zu erfassen sind auch Bewährungsaufsichten, die von einem anderen Gericht, das das vorangegangene Strafverfahren durchgeführt hat, an das Gericht des Wohnsitzes der bzw. des Betroffenen abgegeben wurden. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.

Liste 44 a (§ 41 Abs. 6)

Führungsaufsichtssachen

Zu erfassen sind

1. Berichtsmonat
2. Laufende Nummer
3. Aktenzeichen.

Muster 45 (§ 41 Abs. 3)**Kalender für Haftprüfungen des Oberlandesgerichts**

Aktenzeichen	Staatsanwalt- schaft	Name des/der Beschuldigten	Tag des Ein- gangs der Akten beim OLG	Akten liegen vor	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Die Vorlegung der Akten an den Berichterstatter (BE) und an den Vorsitzenden (Vors.) ist in Spalte 5 zu vermerken. Bei der Rückkunft der Akten zur Geschäftsstelle ist die Eintragung in Spalte 5 zu durchstreichen.

Muster 46 und 47 Aufgehoben.

Liste 48 (§ 46 Abs. 2)

Zivilsachen Hs

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Aktenzeichen und Gericht
3. Name, Beruf, Wohnort oder Aufenthaltsort
 - a) der Klägerin/des Klägers oder der Antragstellerin/des Antragstellers
 - b) der/des Beklagten oder der Antragsgegnerin/des Antragsgegners
4. Gegenstand
5. Bemerkungen

Erläuterung:

Abgaben innerhalb der Behörde sind besonders kenntlich zu machen.

Muster 49 (§ 46 Abs. 3)**Register für Zivilsachen Rs**

jährlich fortlaufende Nummer	Aktenzei- chen	Name, Beruf, Wohnort oder Aufenthaltsort des		Ge- genstan- d	Bei Berufungs- sachen Akten- zeichen und Tag des Eingangs und der Abgabe der Blattsamm- lung erster In- stanz	Bemerkun- gen
		Klägers	Beklagten			
1	2	3 a	3 b	4	5	6
	3 U 27/65	Bier, Agathe, Ehefrau, Düsseldorf	<u>Bier</u> , Anton, Drucker Ehemann, Düsseldorf	Ehe- schei- dung	3 Hs 19/65 9.1.66 - 7.5.66	

Der Name des Berufungsklägers ist zu unterstreichen.

Liste 50 (§ 48 Abs. 7)**Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe
in Strafsachen Ausl**Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift
3. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit der/des Verfolgten (Betroffenen)
4.
 - a) Ersuchende Stelle
 - b) Ersuchender ausländischer Staat
 - c) Ersuchter ausländischer Staat
5. Inhalt des Ersuchens
6. Tag der Festnahme
7. Beendigung der Sache mit oder ohne gerichtliche Entscheidung, und zwar
 - a) durch Bewilligung oder Ablehnung des Ersuchens
 - b) auf andere Weise
8. Jahr der Aktenweglegung
9. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Mehrere Verfolgte (Betroffene) in einer Sache werden unter derselben Nummer erfasst und in geeigneter Weise unterschieden; der Name der/des Betroffenen (Verfolgten), nach der/dem die Sache benannt ist, ist kenntlich zu machen.
2. Bei 4 a) ist die Behörde zu erfassen, von der das Ersuchen ausgeht, nicht eine etwa eingeschaltete Übermittlungsbehörde; unter 4 b) ist der ersuchende, unter 4 c) der ersuchte ausländische Staat zu erfassen. Ersuchen mehrere ausländische Staaten um Auslieferung oder Durchlieferung derselben Verfolgten, so ist der ausländische Staat, an den die Auslieferung oder Durchlieferung bewilligt ist, bei den unter 4 erfassten Daten zu kennzeichnen.
3. Für den Inhalt des Ersuchens ist der Buchstabe
 - A bei Auslieferung an das Ausland nach dem 2. Teil des IRG
 - D bei Durchlieferung einer/eines Verfolgten oder Verurteilten nach dem 3. Teil des IRG
 - S bei sonstigen ausländischen Rechtshilfeersuchen nach dem 5. Teil des IRG
 - E bei ausgehenden inländischen Ersuchen nach dem 6. Teil des IRG
 zu verwenden.
4. Befindet sich die/der Verfolgte in Auslieferungshaft, so ist unter 6. der Tag in Klammern zu setzen, an dem über die Fortdauer der Haft zu entscheiden ist. Der Vermerk ist zu berichtigen, wenn das Oberlandesgericht die Dauer der Auslieferungshaft verlängert hat. Wird die Auslieferungshaft dadurch unterbrochen, dass die/der Verfolgte in einem inländischen Strafverfahren in Untersuchungshaft oder in Strafhaft genommen worden ist, so ist die Dauer dieser Haft bei den für "Bemerkungen" vorgesehenen Angaben zu vermerken.
5. Unter 7 b) ist die Art der Erledigung kurz zu erläutern.
6. Abgaben innerhalb der Behörde sind besonders kenntlich zu machen.

Muster 51 Aufgehoben.

Liste 52 (§ 18 Abs. 5, § 41 Abs. 4)

Aktenkontrolle in Strafsachen und Bußgeldsachen

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Anträge auf Erlass von Strafbefehlen
3. Aktenzeichen
4. Bezeichnung der Sache
5. Vermerk über den Verbleib der Akten
6. Endgültig abgegeben
am
an

Erläuterungen:

1. Haftsachen sind bei der laufenden Nummer zu kennzeichnen; der Wegfall der Haft ist zu vermerken.
2. Bei den unter 2. erfassten Anträgen ist monatlich fortlaufend die Zahl der Anträge auf Erlass von Strafbefehlen zu erfassen. Mehrere in einem Js-Verfahren gestellte Strafbefehlsanträge sind nur einmal zu erfassen. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.
3. Bei Auslieferungsverfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.

Muster 53 (§ 6 Abs. 2)**Haftmerkzettel**

Zu erfassen sind:

1. Geschäftsnummer des Gerichts
2. Geschäftsnummer der Staatsanwaltschaft
3. Name der oder des Beschuldigten
4. Name der Verteidigerin oder des Verteidigers
5. Name der nach § 114b StPO zu benachrichtigenden Person
6. Tag, an dem der Haftbefehl, Unterbringungsbefehl oder Unterbringungsbeschluss
 - a) erlassen
 - b) außer Vollzug gesetzt
 - c) wieder in Vollzug gesetzt
 - d) aufgehoben
 worden ist.
7. Tag, an dem die oder der Beschuldigte
 - a) vorläufig festgenommen
 - b) in Untersuchungshaft genommen bzw. untergebracht
 - c) entlassen
 - d) wieder in Untersuchungshaft genommen
 - e) wieder entlassen
 worden ist.
8. Anstalt(en), in die die oder der Beschuldigte eingeliefert worden ist
9. Unterbrechung der Untersuchungshaft durch Strafvollzug (Beginn- und Enddatum)
10. Datum der Übertragung der Zuständigkeit für die Brief- und Besuchskontrolle auf die Staatsanwaltschaft
11. Datum der Anordnungen und Beschwerdeentscheidungen zur Fortdauer der Untersuchungshaft oder einstweiligen Unterbringung.

Erläuterung:

Bei allen Angaben ist das zugrundeliegende Aktenblatt mit aufzuführen, bei den Angaben zu Nr. 7 lit. a, b und d sowie zu Nr. 11 zusätzlich auch das Aktenblatt, aus dem sich die Benachrichtigung der Angehörigen oder der Vertrauensperson gemäß § 114b StPO ergibt.

Liste 53a (§ 6 Abs. 6)**Freiheitsentziehende Maßnahmen**

Zu erfassen sind:

1. Laufende Nummer
2. Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum und -ort der oder des Verhafteten
3. Bezeichnung des Gerichts, das die Freiheitsentziehung angeordnet hat (mit Geschäftsnummer)
4. Straftat, die der oder dem Verhafteten vorgeworfen wird
5. Tag, an dem der Haftbefehl, Unterbringungsbefehl oder Unterbringungsbeschluss
 - a) erlassen
 - b) vollzogenworden ist
6. Zuständiges Gericht oder verfolgende Behörde
7. Haftort
8. Datum der Haftprüfung
9. Durchgeführte Haftprüfungstermine
10. Zuständige Behörde für Brief- und Besuchskontrolle
11. Bezeichnung des Gerichts, das die Aufhebung der Freiheitsentziehung angeordnet hat (mit Geschäftsnummer)
12. Tag und Grund der Beendigung der Freiheitsentziehung
13. Zusätzliche Bemerkungen

Nach Aufhebung des Haftbefehls (der Unterbringung) und nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens ist das Blatt zu durchkreuzen.

Muster 54 (§ 9 Abs. 1)**Liste der Überführungsstücke**

jährlich fortlaufen- de Num- mer	Tag des Eingangs	Bezeich- nung der Strafsache	Aktenzei- chen	Gegenstand	Empfangsbekennntnis durch Namenschrift oder Nachweis über den Verbleib	Bemer- kungen
1	2	3	4	5	6	7
1	2.1.	./.. Fricke	2 Ds 16/66	1 Revolver mit Rah- men und 6 Patronen	Willi Müller	

Muster 54 a (§ 9 Abs. 5)

(Geschäftsnummer)
Verzeichnis der Überführungsstücke

Nr. der Liste - § 9 Abs. 1 AktO	Gegenstand Bezeichnung	Bl. d. Akten	Hinweis auf		
			a) Sicherstellung b) Beschlagnahme c) Unterstellung Bl. d. Akten	a) Eigentümer b) sonst. Berechtigte c) letzten Gewahrs- amtsinhaber Bl. d. Akten	Herausgabe Bl. d. Akten
1	2	3	4	5	6

Liste 55 (§ 47 Abs. 9)**Vollstreckungssachen VRs**Zu erfassen sind:

1. Laufende Nummer
2. Js-Aktenzeichen
Bs/OWi-Aktenzeichen
3. Tag der rechtskräftigen Entscheidung
4. Name der bzw. des Verurteilten
5. Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung
6. Vollstreckung
 - a) einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung (ohne Bewährung)
 - b) einer Freiheitsstrafe (ohne Bewährung)
 - c) einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung, die zur Bewährung ausgesetzt ist
 - d) einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist
 - e) einer Geldstrafe
 - f) einer Geldbuße
 - g) eines Ordnungs- oder Zwangsgeldes, Wertersatz, Erzwingungshaft
7. Tag der Erledigung der Vollstreckung
8. Bemerkungen (Gnadenerweis, Amnestie)
9. Jahr der Weglegung

Erläuterungen:

1. Jede bzw. jeder Verurteilte ist gesondert zu erfassen.
2. Die Vollstreckungen nach den Nummern 6 a) bis g) sind fortlaufend getrennt zu erfassen.
3. Sind gegen dieselbe Verurteilte bzw. denselben Verurteilten in derselben Sache verschiedene Vollstreckungen durchzuführen, die nach Maßgabe der Nummer 6 mehrfach zu erfassen wären, so sind die Vollstreckungen nur einmal zu erfassen. Die Erfassung nach Nummer 6 a) hat Rang vor den folgenden Buchstaben, die nach Nummer 6 b) vor den folgenden Buchstaben usw.
4. Die Vollstreckung einer angeordneten nachträglichen oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ist besonders kenntlich zu machen.

Liste 56 (§ 18 Abs. 8)**Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen VRJs**Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs
3. Bezeichnung und Aktenzeichen des erkennenden Gerichts
4. Name der/des Verurteilten
5. Tag der Entscheidung
6. Inhalt der Entscheidung
7. Vollstreckung von Jugendstrafe, Bußgeldentscheidungen, Erzwingungshaftanordnungen, Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln (mit Ausnahme von Jugendarrest), Maßnahmen der Besserung und Sicherung
8. Tätigkeit des Jugendrichters als Vollzugsleiter gemäß § 85 Abs. 1 JGG (Jugendarrest)
9. Tag der Weiter- oder Rückgabe der Akte
10. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Jede/r Verurteilte ist gesondert zu erfassen.
2. Die nach 7. und 8. erfassten Verfahren sind nach Art der zu vollstreckenden Strafe oder Maßnahme - jeweils beginnend mit 1 - fortlaufend zu nummerieren.
3. Sind gegen dieselbe Verurteilte bzw. denselben Verurteilten in derselben Sache verschiedene Vollstreckungen durchzuführen, die zu mehreren Erfassungen nach 7. und 8. führen könnten, so ist die Sache nur einmal zu erfassen, wobei die Erfassung nach 8. Rang vor der Erfassung nach 7. hat. Abgaben innerhalb des Gerichts sind - soweit sie nicht unter Nr. 4 Satz 1 der Erläuterungen fallen - besonders kenntlich zu machen.
4. Die Übernahme der Vollstreckung von Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahmen durch den besonderen Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) ist auch dann neu zu erfassen, wenn erkennendes Gericht und besonderer Vollstreckungsleiter identisch sind. Die Vollstreckungen von Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahmen, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) tätig wurde, sind besonders kenntlich zu machen.

Muster 57 Entfällt.

Die Felder rechts neben dem Aktenzeichen können nach Anbringung von Schlitzlochanordnungen für Sichtreiter zur Überwachung von Terminen und Fristen verwendet werden.

Muster 59 (§ 51 Abs. 7)

Staatsanwaltschaft
 Kennzahl der Erhebungseinheit

Z ä h l b l a t t

für
 Bußgeldsachen

im Monat/1993

Für Js-Nummer des laufenden Jahres entfällt die Beifügung der Jahreszahl.

Liste 60 (§ 50a)**Vorverfahren in Berufsgerichts-, Anwaltsgerichts-
und Disziplinarsachen**Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift
3. Name, Amtsbezeichnung (Beruf) und Wohnort der/des Betroffenen
4. Bezeichnung der Angelegenheit
5. Erledigung des Vorverfahrens durch
 - a) Einstellung des Verfahrens am
 - b) Einleitung des gerichtlichen Verfahrens am
6. Aktenzeichen der Hauptakten
7. Handakten angelegt am
8. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Es werden bezeichnet

a) die Disziplinarverfahren gegen Notarinnen/Notare mit	NV
b) die anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwältinnen/ -anwälte mit	EV
c) die berufsgerichtlichen Verfahren gegen Steuerberaterinnen/-berater und Steuerbevollmächtigte mit	StV
d) die berufsgerichtlichen Verfahren gegen Wirtschaftsprüferinnen/-prüfer	WiV

 Die Verfahren zu a) bis d) werden unter getrennter Nummernfolge erfasst.
2. Es sind auch solche Vorgänge zu erfassen, die Anlass zur Prüfung der Frage ergeben, ob ein gerichtliches Verfahren einzuleiten ist.
3. Bei der Staatsanwaltschaft des Gerichts, bei dem der Anwaltsgerichtshof eingerichtet ist, sind auch die in zweiter Instanz anhängig werdenden Verfahren zu erfassen, in denen in erster Instanz eine Staatsanwaltschaft mitgewirkt hat.
4. Ist in einer StV-Sache die betroffene Person eine zeichnungsberechtigte Vertreterin oder ein zeichnungsberechtigter Vertreter einer Steuerberatungsgesellschaft, so ist bei den für Name, Amtsbezeichnung (Beruf) und Wohnort der/des Betroffenen vorgesehenen Angaben auch der Name der Steuerberatungsgesellschaft zu erfassen.
5. Anträge auf Ergänzung eines bereits vorliegenden Antrags auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens wegen weiterer Berufspflichtverletzungen und Wiederaufnahmeanträge sind neu zu erfassen.
6. Abgaben innerhalb der Behörde sind besonders kenntlich zu machen.

Liste 61 (§ 45 Abs. 1)
Erstinstanzliche Verfahren in Dienstgerichts-,
Berufsgerichts- und Notarsachen

Zu erfassen sind:

1. jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift
3. Name, Amtsbezeichnung (Beruf) und Wohnort der/des Betroffenen
4. Bezeichnung der Angelegenheit
5.
 - a) Das Verfahren ist beendet in erster Instanz durch Entscheidung am
 - b) Das Verfahren ist beendet in der ersten Instanz auf andere Art am
 - c) Das Verfahren ist beendet in der Berufungsinstanz am
 - d) Das Verfahren ist beendet in der Revisionsinstanz am
6. Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung
7. Bemerkungen

A. Allgemeine Erläuterungen:

1. Es werden bezeichnet

a) die Verfahren vor dem Dienstgericht für Richter mit	DG
b) die Verfahren vor dem Senat für Notarsachen mit	Not
c) die Verfahren vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen mit	StL
d) die Verfahren vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen mit	WiL.

 Die Verfahren zu a) bis d) werden unter getrennter Nummernfolge erfasst.
2. Wiederaufnahmeanträge werden neu erfasst. Bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben ist auf die alte und die neue Erfassung gegenseitig zu verweisen.
3. Bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung sind bei den für die Bezeichnung der Angelegenheit vorgesehenen Angaben die Stelle, deren Entscheidung angefochten ist, deren Aktenzeichen und der Tag der Entscheidung anzugeben.
4. Der Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung ist nur auszufüllen, soweit ein Bedürfnis besteht.

B. Erläuterungen zum DG-Registerzeichen:

1. Die Vorgänge über die Erhebung der Disziplinarklage und alle anderen Vorgänge wegen desselben Dienstvergehens (vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Bezügen, Einstellung des Verfahrens, Verfahren nach Einreichung der Anschuldigungsschrift) sind unter derselben Registernummer und in derselben Akte zu führen. In gleicher Weise sind die Vorgänge über Entscheidungen, die der Einleitung des Versetzungs- oder des Prüfungsverfahrens vorausgehen (vorläufige Untersagung der Amtsführung, Einbehaltung von Bezügen), und die späteren Vorgänge über das Versetzungs- und Prüfungsverfahren zu behandeln.
2. Bei den für die Bezeichnung der Angelegenheit vorgesehenen Angaben ist die Art des Verfahrens zu kennzeichnen, z. B. "Disziplinarverfahren", "Versetzungsverfahren"; bei Prüfungsverfahren ist der Gegenstand kurz anzugeben, z.B. "Rücknahme der Ernennung", "Entlassung" "Anfechtung der Abordnung".

C. Erläuterung zum Not-Registerzeichen:

Bei den für die Bezeichnung der Angelegenheit vorgesehenen Angaben ist anzugeben, ob es sich bei der Angelegenheit um ein Disziplinarverfahren oder einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung handelt.

D. Erläuterung zum StL-Registerzeichen:

Ist die betroffene Person eine zeichnungsberechtigte Vertreterin oder ein zeichnungsberechtigter Vertreter einer Steuerberatungsgesellschaft, so ist bei den für Name, Amtsbezeichnung (Beruf) und Wohnort der/des Betroffenen vorgesehenen Angaben auch der Name der Steuerberatungsgesellschaft zu erfassen.

Liste 62 (§ 45a Abs. 1)
Berufungs- und Beschwerdeverfahren in Dienstgerichts-
und Berufsgerichtssachen

Zu erfassen sind:

1. Tag des Eingangs der ersten Schrift
2.
 - a) Bezeichnung der Stelle, deren Entscheidung angefochten wird
 - b) Aktenzeichen der Stelle, deren Entscheidung angefochten wird
 - c) Tag der Entscheidung der Stelle, deren Entscheidung angefochten wird
3. Name, Amtsbezeichnung (Beruf) und Wohnort der/des Betroffenen
4. Bezeichnung der Angelegenheit
5.
 - a) Jährlich fortlaufende Nummer der Berufungen
 - b) Jährlich fortlaufende Nummer der Beschwerden
 - c) Jährlich fortlaufende Nummer der Anträge auf gerichtliche Entscheidung
6.
 - a) Erledigung des Verfahrens durch Entscheidung am
 - b) Erledigung des Verfahrens auf andere Art am
7. Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung bei den unter 5 c erfassten Anträgen
8. Bemerkungen

A. Allgemeine Erläuterungen:

1. Es werden bezeichnet

a) die Verfahren vor dem Dienstgerichtshof für Richter mit	DGH
b) die Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof mit	AGH
c) die Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen mit	StO
d) die Verfahren vor dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen mit	WiO.

 Die Verfahren zu a) bis d) werden unter getrennter Nummernfolge erfasst.
2. Die Verfahrensarten 5 a, 5 b und 5 c werden unter gemeinsamer Nummernfolge erfasst.
3. Der Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung ist nur zu erfassen, soweit ein Bedürfnis besteht.

B. Erläuterungen zum DGH-Register:

Bei den für die Bezeichnung der Angelegenheit vorgesehenen Angaben ist die Art des Verfahrens zu kennzeichnen, z. B. "Disziplinarverfahren", "Versetzungsverfahren", bei Prüfungsverfahren ist der Gegenstand kurz anzugeben, z.B. "Rücknahme der Ernennung", "Entlassung", "Anfechtung der Abordnung".

C. Erläuterung zum StO-Register:

Ist die betroffene Person eine zeichnungsberechtigte Vertreterin oder ein zeichnungsberechtigter Vertreter einer Steuerberatungsgesellschaft, so ist bei den für Name, Amtsbezeichnung (Beruf) und Wohnort der/des Betroffenen vorgesehenen Angaben auch der Name der Steuerberatungsgesellschaft zu vermerken.